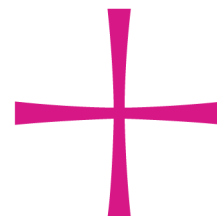


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Inhalt

Landessynode

- Nr. 1** – Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 23. bis 25. April 2026)..... 2

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Nr. 2** – Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Nachtragshaushaltsplan 2025)
Vom 26. November 2025..... 2
- Nr. 3** – Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
Vom 26. November 2025..... 8
- Nr. 4** – Ordnung des Forums Bildung und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 16. Dezember 2025..... 31

Satzungen

- Nr. 5** – Änderung der Satzung des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg..... 31
- Nr. 6** – Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel..... 32
- Nr. 7** – Änderung der Satzung des Kirchenkreises Kaufungen..... 33
- Nr. 8** – Änderung der Satzung des Kirchenkreises Schmalkalden..... 34
- Nr. 9** – Änderung der Satzung des Kirchenkreises Werra-Meißner..... 35

Bekanntmachungen

- Nr. 10** – Sammlungen für die Diakonie 2026 und Aktion „Brot für die Welt“..... 36
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 37
- Nr. 11** – Evangelische Kirchengemeinde Altenhasungen und Evangelische Kirchengemeinde Wenigenhasungen..... 37
- Nr. 12** – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dankerode, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Erkshausen, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schwarzenhasel, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Seifertshausen und Evangelische Kirchengemeinde Lsipenhausen..... 38
- Nr. 13** – Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsfeld und Evangelische Kirchengemeinde Gottsbüren..... 38
- Nr. 14** – Evangelische Kirchengemeinde Marköbel..... 38

Personal- und Stellenangelegenheiten

Nr. 15 – Personalia.....	38
Nr. 16 – Pfarrstellenausschreibungen.....	38

Landessynode

Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 23. bis 25. April 2026)

Die neunte Tagung der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 23. bis 25. April 2026 statt.

Damit Anträge der Kreissynoden auf die Tagesordnung gesetzt werden können, sind diese nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Mai 2022 (KABl. S. 158) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen und schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Donnerstag, 12. März 2026.

Kassel, den 15. Januar 2026

Präses der Landessynode
Dr. Michael Schneider

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Nachtragshaushaltsplan 2025)

normdatum Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Haushaltsgesetz beschlossen:

§ 1

Kassel, den 22. Dezember 2025

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2024 und 2025 vom 29. November 2023 (KABl. 2024 S. 9 Nr. 3) wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt geändert:

Dr. Hofmann
Bischöfin

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
im ERGEBNISHAUSHALT

	Haushaltsjahr 2025
Die Summe der Erträge und Aufwendungen von bisher	302.087.000,0 0 Euro
erhöht sich um	6.458.000,00 Euro
auf nunmehr	308.545.000,0 0 Euro

im INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGS-
HAUSHALT

	Haushaltsjahr 2025
Die Summe der Erträge und Aufwendungen von bisher	73.200,00 Euro
erhöht sich um	494.700,00 Eu- ro
auf nunmehr	567.900,00 Eu- ro

- b) § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Das Budget zur Förderung des Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder für das Haushaltsjahr 2025 wird nach § 12 FZuwVO wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2025
Das Budget von bisher	7.500.000,00 Euro
erhöht sich um	1.000.000,00 Euro
auf nunmehr	8.500.000,00 Euro

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Nachtragshaushaltsplan 2025 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ergebnishaushalt

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
Einzelplan 0 – Allgemeine Kirchliche Dienste			
0511			
Gemeindeentwick- lung			
I. Erträge	-106.10 0,00	-106.10 0,00	0,00
II. Aufwendungen	2.634.6 00,00	2.674.3 00,00	39.700, 00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	2.528.5 00,00	2.568.2 00,00	39.700, 00
Zwischensumme Einzelplan 0			
Allgemeine Kirchli- che Dienste			
I. Erträge	-106.10 0,00	-106.10 0,00	0,00
II. Aufwendungen	2.634.6 00,00	2.674.3 00,00	39.700, 00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	2.528.5 00,00	2.568.2 00,00	39.700, 00
Einzelplan 1 – Besondere Kirchliche Dienste			
1400			
Örtliche/regionale Sonderseelsorge			
I. Erträge	-97.300, 00	-96.800, 00	500,00
II. Aufwendungen	212.900 ,00	197.500 ,00	-15.40 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	115.600 ,00	100.700 ,00	-14.90 0,00
Zwischensumme Einzelplan 1			
Besondere Kirchli- che Dienste			
I. Erträge	-97.300, 00	-96.800, 00	500,00
II. Aufwendungen	212.900 ,00	197.500 ,00	-15.40 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen	115.600 ,00	100.700 ,00	-14.90 0,00

Planung 2025 alt in Euro Planung 2025 neu in Euro Diffe-
renz in Euro

(Budget)

Einzelplan 2 – Kirchliche Sozialarbeit			
2140			
Diakonische Einrich- tungen			
I. Erträge	-205.50 0,00	-12.000, 00	193.50 0,00
II. Aufwendungen	915.300 ,00	676.800 ,00	-238.5 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	709.800 ,00	664.800 ,00	-45.00 0,00
2145			
Diakonie in den Kir- chenkreisen			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	751.900 ,00	620.100 ,00	-131.8 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	751.900 ,00	620.100 ,00	-131.8 00,00
2150			
Diakoniezuweisun- gen			
I. Erträge	-12.000, 00	-12.000, 00	0,00
II. Aufwendungen	10.676. 000,00	11.676. 000,00	1.000.0 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	10.664. 000,00	11.664. 000,00	1.000.0 00,00
2180			
Einrichtung Aus- und Fortbildung			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	1.628.0 00,00	2.018.0 00,00	390.00 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	1.628.0 00,00	2.018.0 00,00	390.00 0,00
2994			
Klimaschutz			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	100.000 ,00	20.000, 00	-80.00 0,00

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	100.000 ,00	20.000, 00	-80.00 0,00
Zwischensumme Einzelplan 2 Kirchliche Sozialar- beit			
I. Erträge	-217.50 0,00	-24.000, 00	193.50 0,00
II. Aufwendungen	14.071. 200,00	15.010. 900,00	939.70 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	13.853. 700,00	14.986. 900,00	1.133.2 00,00

Einzelplan 3 – Ökumene, Weltmission, Entwick- lungshilfe

3330 Ökumenische Bezie- hungen und Projekte			
I. Erträge	-1.419.1 00,00	-1.419.1 00,00	0,00
II. Aufwendungen	1.868.7 00,00	1.809.2 00,00	-59.50 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	449.600 ,00	390.100 ,00	-59.50 0,00

3510 Kirchlicher Entwick- lungsdienst			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	2.658.4 00,00	2.615.9 00,00	-42.50 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	2.658.4 00,00	2.615.9 00,00	-42.50 0,00

3810 Missionswerke			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	266.600 ,00	245.600 ,00	-21.00 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	266.600 ,00	245.600 ,00	-21.00 0,00

3860 Zentrum Oekumene			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	858.000 ,00	778.000 ,00	-80.00 0,00

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	858.000 ,00	778.000 ,00	-80.00 0,00
Zwischensumme Einzelplan 3 Ökumene, Weltmis- sion, Entwicklungs- hilfe			
I. Erträge	-1.419.1 00,00	-1.419.1 00,00	0,00
II. Aufwendungen	5.651.7 00,00	5.448.7 00,00	-203.0 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	4.232.6 00,00	4.029.6 00,00	-203.0 00,00

Einzelplan 5 – Bildungswesen und Wissenschaft

5210 Erwachsenenbildung in den Regionen			
I. Erträge	-230.00 0,00	-230.00 0,00	0,00
II. Aufwendungen	509.700 ,00	465.200 ,00	-44.50 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	279.700 ,00	235.200 ,00	-44.50 0,00

5211 Erwachsenenarbeit, Kinder- und Jugend- arbeit und Wirt- schaft, Arbeit und Soziales			
I. Erträge	-476.60 0,00	-476.60 0,00	0,00
II. Aufwendungen	3.480.5 00,00	3.226.6 00,00	-253.9 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	3.003.9 00,00	2.750.0 00,00	-253.9 00,00

5420 Institut der EKD für Kirchenbau			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	68.000, 00	0,00	-68.00 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	68.000, 00	0,00	-68.00 0,00

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
Zwischensumme Einzelplan 5			
Bildungswesen und Wissenschaft			
I. Erträge	-706.60	-706.60	0,00
	0,00	0,00	
II. Aufwendungen	4.058.2	3.691.8	-366.4
	00,00	00,00	00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	3.351.6	2.985.2	-366.4
	00,00	00,00	00,00
Einzelplan 7 – Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz			
7400			
Synodale und andere Ausschüsse sowie Re- formprozess			
I. Erträge	-24.000,00	-24.000,00	0,00
II. Aufwendungen	425.900,00	564.500,00	138.600,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	401.900,00	540.500,00	138.600,00
7600			
Landeskirchenamt/ Gesamtkirchliche Aufgaben			
I. Erträge	-1.185.000,00	-1.185.000,00	0,00
II. Aufwendungen	18.591.200,00	18.863.200,00	272.000,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	17.406.200,00	17.678.200,00	272.000,00
Zwischensumme Einzelplan 7			
Rechtsetzung, Lei- tung und Verwal- tung, Rechtsschutz			
I. Erträge	-1.209.0	-1.209.0	0,00
	00,00	00,00	
II. Aufwendungen	19.017.	19.427.	410.60
	100,00	700,00	0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	17.808.	18.218.	410.60
	100,00	700,00	0,00

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
Einzelplan 8 – Verwaltung des allgemeinen Fi- nanzvermögens und des Sondervermögens			
8300			
Geldanlagen/Darle- hen			
I. Erträge	-2.500.000,00	-4.000.000,00	-1.500.000,00
II. Aufwendungen	100.000,00	100.000,00	0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	-2.400.000,00	-3.900.000,00	-1.500.000,00
Zwischensumme Einzelplan 8			
Verwaltung des all- gemeinen Finanz- vermögens und des Sondervermögens			
I. Erträge	-2.500.0	-4.000.0	-1.500.
	00,00	00,00	000,00
II. Aufwendungen	100.000	100.000	0,00
	,00	,00	
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	-2.400.0	-3.900.0	-1.500.
	00,00	00,00	000,00
Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft			
9220			
Zuweisungen für un- vorhergesehene kirchliche Aufgaben, landeskirchliche Projekte, Finanzsoft- waresupport, Spendenwesen			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	1.168.300,00	1.112.100,00	-56.200,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	1.168.300,00	1.112.100,00	-56.200,00
9240			
Staatsleistungen			
I. Erträge	-34.527.000,00	-36.227.000,00	-1.700.000,00
II. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	-34.527.000,00	-36.227.000,00	-1.700.000,00

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
9500			
Versorgung			
I. Erträge	-30.100. 000,00	-31.100. 000,00	-1.000. 000,00
II. Aufwendungen	70.530. 000,00	76.839. 000,00	6.309.0 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	40.430. 000,00	45.739. 000,00	5.309.0 00,00
9900			
Kirchensteuern			
I. a) Erträge aus lauf- ender Kirchensteuer	-206.20 0.000,0 0	-211.00 0.000,0 0	-4.800. 000,00
I. b) Entnahme aus Kirchensteuer- schwankungsreserve	-2.348.0 00,00	0,00	2.348.0 00,00
II. Aufwendungen	16.400. 000,00	15.800. 000,00	-600.0 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	-192.14 8.000,0 0	-195.20 0.000,0 0	-3.052. 000,00
Zwischensumme Einzelplan 9			
Allgemeine Finanz- wirtschaft			
I. Erträge	-273.17 5.000,0 0	-278.32 7.000,0 0	-5.152. 000,00
II. Aufwendungen	88.098. 300,00	93.751. 100,00	5.652.8 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	-185.07 6.700,0 0	-184.57 5.900,0 0	500.80 0,00
	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
Gesamtplan Ergebnishaushalt			
I. Erträge	-302.08 7.000,0 0	-308.54 5.000,0 0	-6.458. 000,00
II. Aufwendungen	302.087 .000,00	308.545 .000,00	6.458.0 00,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Budget)	0,00	0,00	0,00

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
Investitions- und Finanzierungshaushalt			
Vilmarhaus Mar- burg			
Erneuerung der Warmwasserberei- tung			
B8100 53 002			
I. Erträge	0,00	-150.00 0,00	-150.0 00,00
II. Aufwendungen	0,00	150.000 ,00	150.00 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Haus der Kirche			
Erneuerung Brand- meldeanlage			
B8100 70			
I. Erträge	0,00	-140.00 0,00	-140.0 00,00
II. Aufwendungen	0,00	140.000 ,00	140.00 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Kirchenmusikakade- mie Schlüchtern			
Anschaffung von Ausstattungsgegen- ständen			
0200 01 0000			
I. Erträge	0,00	-198.00 0,00	-198.0 00,00
II. Aufwendungen	0,00	198.000 ,00	198.00 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Landeskirchenamt			
Organisation und Dienstbetrieb			
7600 03 0000			
I. Erträge	0,00	-6.700,0 0	-6.700, 00
II. Aufwendungen	0,00	6.700,0 0	6.700,0 0
III. SALDO Erträge- Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Summe Investitions- und Fi- nanzierungshaushalt			
I. Erträge	0,00	-494.70 0,00	-494.7 00,00

	Planung 2025 alt in Euro	Planung 2025 neu in Euro	Diffe- renz in Euro
II. Aufwendungen	0,00	494.700,00	494.700,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Gesamtplan Investitions- und Finanzierungs- haushalt			
I. Erträge	-73.200,00	-567.900,00	-494.700,00
II. Aufwendungen	73.200,00	567.900,00	494.700,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen	0,00	0,00	0,00

Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

normdatum Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Haushaltsgesetz beschlossen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	Haus- haltsjahr 2026	Haus- haltsjahr 2027
a) im ERGEBNISHAUSHALT		
in den Erträgen auf	305.522.400,00 €	302.817.000,00 €
in den Aufwendungen auf	305.522.400,00 €	302.817.000,00 €
b) im INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGS- HAUSHALT		
in den Erträgen auf	738.700,00 €	324.000,00 €

in den Aufwendungen auf 738.700,00 € 324.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Das Aufkommen aus der Landeskirchensteuer steht gemäß § 3 der Kirchensteuerordnung den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche gemeinsam zu. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhalten Finanzzuweisungen aus der Landeskirchensteuer nach Maßgabe der Finanzzuweisungsverordnung (FZuwVO) vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 35).

§ 3

- | | |
|--|------------------|
| (1) Für die Grundzuweisung an Kirchengemeinden wird der Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied nach § 3 FZuwVO festgesetzt auf | 27,18 €. |
| (2) Für die Grundzuweisung an Kirchenkreise wird der Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied nach § 4 Absatz 1 FZuwVO festgesetzt auf | 18,58 €. |
| (3) Die Höhe der Gesamtzuweisung für Bauunterhaltung an Kirchenkreise wird nach § 7 Absatz 1 FZuwVO je Haushaltsjahr festgesetzt auf | 12.285.000,00 €. |
| (4) Das Budget für den Betrieb der regionalen Diakonischen Werke wird nach § 11 FZuwVO für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf | 2.951.000,00 € |
| und für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt auf | 2.796.000,00 €. |
| (5) Das Budget zur Förderung des Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder wird nach § 12 FZuwVO für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf | 8.670.000,00 € |
| und für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt auf | 5.120.000,00 €. |

§ 4

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 5

Über die Ergebnisverwendung wird im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses entschieden.

§ 6

- (1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Be-

triebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzunehmen.

(2) Zur Deckung von Ausgaben für investive Maßnahmen wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro aufzunehmen.

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	966.700,00	965.700,00

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2027 betrifft, am 1. Januar 2027 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 22. Dezember 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

Doppelhaushaltsplan 2026 und 2027 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ergebnishaushalt

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
Einzelplan 0 – Allgemeine Kirchliche Dienste		
0110		
Gottesdienst		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	15.000,00	15.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	15.000,00	15.000,00
0200		
Kirchenmusik		
I. Erträge	-348.400,00	-349.400,00
II. Aufwendungen	5.189.100,00	5.320.400,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	4.840.700,00	4.971.000,00
0410		
Religionsunterricht und Schulseelsorge		
I. Erträge	-3.703.000,00	-3.703.000,00
II. Aufwendungen	4.669.700,00	4.668.700,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
0420		
Medienzentrale		
I. Erträge	-52.000,00	-52.000,00
II. Aufwendungen	220.500,00	225.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	168.500,00	173.600,00
0480		
Pädagogisch-Theologisches Institut		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	61.000,00	61.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	61.000,00	61.000,00
0481		
Religionspädagogisches Institut Marburg		
I. Erträge	-1.869.400,00	-1.879.600,00
II. Aufwendungen	2.724.200,00	2.739.400,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	854.800,00	859.800,00
0510		
Gemeindepfarrdienst		
I. Erträge	-2.100.000,00	-2.100.000,00
II. Aufwendungen	38.508.600,00	38.708.400,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	36.408.600,00	36.608.400,00
0511		
Gemeindeentwicklung		
I. Erträge	-89.900,00	-456.800,00
II. Aufwendungen	2.051.500,00	1.324.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.961.600,00	867.200,00
0540		
Pastoralpsychologischer Dienst		
I. Erträge	-1.500,00	-1.500,00
II. Aufwendungen	320.100,00	319.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	318.600,00	318.000,00
0610		
Theologische Nachwuchsgewinnung		

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
I. Erträge	-42.000,00	0,00
II. Aufwendungen	175.000,00	133.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	133.000,00	133.000,00
0620		
Theologiestudium		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	161.200,00	143.200,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	161.200,00	143.200,00
0621		
Studienhäuser Marburg und Kassel		
I. Erträge	-1.700,00	-1.700,00
II. Aufwendungen	244.100,00	255.900,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	242.400,00	254.200,00
0622		
Hans-von-Soden-Institut		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	87.500,00	49.100,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	87.500,00	49.100,00
0630 und 0680		
Aus- und Fortbildungsdienst (u. a. Ev. Studienseminar u. Theol. Prüfung)		
I. Erträge	-30.000,00	-30.000,00
II. Aufwendungen	2.733.300,00	2.465.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	2.703.300,00	2.435.000,00
Zwischensumme Einzelplan 0		
Allgemeine Kirchliche Dienste		
I. Erträge	-8.237.900,00	-8.574.000,00
II. Aufwendungen	57.160.800,00	56.428.200,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	48.922.900,00	47.854.200,00
Einzelplan 1 – Besondere Kirchliche Dienste		
1160		

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
Freizeitheim		
I. Erträge	-458.600,0 0	-458.600,0 0
II. Aufwendungen	458.600,00	458.600,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	0,00	0,00
1190		
Kirchliche Jugendar- beit		
I. Erträge	-45.000,00	-45.000,00
II. Aufwendungen	145.400,00	145.400,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	100.400,00	100.400,00
1200		
Studentenpfarrämter		
I. Erträge	-70.500,00	-70.500,00
II. Aufwendungen	431.200,00	424.900,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	360.700,00	354.400,00
1230		
Vilmarhaus Marburg		
I. Erträge	-445.000,0 0	-455.000,0 0
II. Aufwendungen	445.000,00	455.000,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	0,00	0,00
1400		
Örtliche/regionale Son- derseelsorge		
I. Erträge	-85.400,00	-85.600,00
II. Aufwendungen	184.200,00	183.400,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	98.800,00	97.800,00

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
1410		
Klinikseelsorge		
I. Erträge	-103.100,0 0	-103.100,0 0
II. Aufwendungen	1.360.800, 00	1.345.600, 00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	1.257.700, 00	1.242.500, 00
1420		
Seelsorge Sprach- und Gehörgeschädigte		
I. Erträge	-2.500,00	-2.500,00
II. Aufwendungen	249.900,00	253.100,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	247.400,00	250.600,00
1520		
Polizei- und Notfallseel- sorge		
I. Erträge	-8.000,00	-8.000,00
II. Aufwendungen	277.800,00	278.900,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	269.800,00	270.900,00
1800		
Fachstelle zum Umgang mit sexuali- sierter Gewalt		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	452.000,00	445.000,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	452.000,00	445.000,00
1910		
Arbeitsstelle Migration		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	95.600,00	7.700,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	95.600,00	7.700,00
1930		
Ausländerbetreuung/ Int. Treffpunkt Kassel		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	50.100,00	25.000,00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	50.100,00	25.000,00
1970		
Gefängnisseelsorge		
I. Erträge	-308.600,0 0	-311.000,0 0
II. Aufwendungen	331.800,00	326.200,00

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	23.200,00	15.200,00
Zwischensumme Ein- zelplan 1		
Besondere Kirchliche Dienste		
I. Erträge	-1.526.700, 00	-1.539.300, 00
II. Aufwendungen	4.482.400, 00	4.348.800, 00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	2.955.700, 00	2.809.500, 00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
Einzelplan 2 – Kirchliche Sozialarbeit		
2120		
Diakonie Hessen		
I. Erträge	-73.500,00	-75.600,00
II. Aufwendungen	3.807.100,00	3.689.800,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	3.733.600,00	3.614.200,00
2140		
Diakonische Einrichtungen		
I. Erträge	-12.000,00	-12.000,00
II. Aufwendungen	690.600,00	667.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	678.600,00	655.700,00
2145		
Diakonie in den Kirchenkreisen		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	774.500,00	769.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	774.500,00	769.700,00
2150		
Diakoniezuweisungen		
I. Erträge	-164.000,00	-264.000,00
II. Aufwendungen	11.791.000,00	8.186.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	11.627.000,00	7.922.000,00
2169		
Telefonseelsorge		
I. Erträge	-129.500,00	-129.500,00
II. Aufwendungen	416.500,00	417.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	287.000,00	288.000,00
2180		
Einrichtung Aus- und Fortbildung		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	1.918.000,00	1.948.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.918.000,00	1.948.000,00
2210		

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
Fachberatung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder		
I. Erträge	-405.800,00	-405.800,00
II. Aufwendungen	973.700,00	1.027.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	567.900,00	621.900,00
2340		
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen		
I. Erträge	-7.500,00	0,00
II. Aufwendungen	105.000,00	70.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	97.500,00	70.000,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
2960		
Flüchtlingssozialarbeit		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	35.500,00	35.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	35.500,00	35.500,00

2994**Klimaschutz**

I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	151.600,00	152.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	151.600,00	152.000,00

Zwischensumme Einzelplan 2**Kirchliche Sozialarbeit**

I. Erträge	-792.300,00	-886.900,00
II. Aufwendungen	20.663.500,00	16.963.900,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	19.871.200,00	16.077.000,00

Einzelplan 3 – Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe**3110****Catholica, Diaspora, Konfess. Bünde**

I. Erträge	-1.500,00	-1.500,00
II. Aufwendungen	140.500,00	91.400,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	139.000,00	89.900,00

3330**Ökumenische Beziehungen und Projekte**

I. Erträge	-637.200,00	-602.600,00
II. Aufwendungen	1.089.600,00	951.900,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	452.400,00	349.300,00

3510**Kirchlicher Entwicklungsdienst**

I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	2.543.100,00	2.498.500,00

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	2.543.100,00	2.498.500,00

3810**Missionswerke**

I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	207.700,00	163.300,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	207.700,00	163.300,00

3860**Zentrum Ökumene**

I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	840.000,00	840.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	840.000,00	840.000,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
3880		
Bibelgesellschaften		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	4.000,00	3.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	4.000,00	3.500,00

Zwischensumme Einzelplan 3**Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe**

I. Erträge	-638.700,00	-604.100,00
II. Aufwendungen	4.824.900,00	4.548.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	4.186.200,00	3.944.500,00

Einzelplan 4 – Öffentlichkeitsarbeit**4210****Kommunikation**

I. Erträge	-86.300,00	-86.300,00
II. Aufwendungen	2.245.800,00	2.291.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	2.159.500,00	2.205.300,00

Zwischensumme Einzelplan 4**Öffentlichkeitsarbeit**

I. Erträge	-86.300,00	-86.300,00
II. Aufwendungen	2.245.800,00	2.291.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	2.159.500,00	2.205.300,00

Einzelplan 5 – Bildungswesen und Wissenschaft**5110****Schulen**

I. Erträge	-7.742.200,00	-7.994.500,00
II. Aufwendungen	7.742.200,00	7.994.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	0,00	0,00

5200**Forum Bildung**

I. Erträge	-209.500,00	-209.500,00
------------	-------------	-------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
II. Aufwendungen	1.448.100,00	1.387.900,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.238.600,00	1.178.400,00

5210**Erwachsenenbildung in den Regionen**

I. Erträge	-220.000,00	-220.000,00
II. Aufwendungen	538.800,00	541.200,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	318.800,00	321.200,00

5211**Kinder- und Jugendarbeit sowie Fachstelle Engagementförderung**

I. Erträge	-143.000,00	-117.500,00
II. Aufwendungen	1.733.700,00	1.713.400,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.590.700,00	1.595.900,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
5220		
Ev. Akademie Hofgeismar		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	628.000,00	569.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	628.000,00	569.000,00
5221		
Ev. Tagungsstätte Hofgeismar und Zentrale Verwaltungsstelle Gesundbrunnen Hofgeismar		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	229.300,00	232.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	229.300,00	232.700,00
5230		
Familienbildungsstätten		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	242.600,00	242.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	242.600,00	242.600,00
5410		
Kirche und Kunst		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	7.000,00	7.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	7.000,00	7.000,00
5790		
Wissenschaftliche Einrichtungen, Kirchengeschichte und Mitgliedschaften		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	30.000,00	30.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	30.000,00	30.000,00
Zwischensumme Einzelplan 5		
Bildungswesen und Wissenschaft		
I. Erträge	-8.314.700,00	-8.541.500,00
II. Aufwendungen	12.599.700,00	12.718.300,00

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	4.285.000,00	4.176.800,00
Einzelplan 7 – Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		
7110		
Landessynode		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	152.400,00	132.400,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	152.400,00	132.400,00
7210		
Rat der Landeskirche		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	14.000,00	14.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	14.000,00	14.000,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
7400		
Synodale und andere Ausschüsse sowie Reformprozess		
I. Erträge	-20.000,00	-20.000,00
II. Aufwendungen	560.700,00	440.400,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	540.700,00	420.400,00
7600		
Landeskirchenamt/Gesamtkirchliche Aufgaben		
I. Erträge	-1.206.300,00	-1.236.300,00
II. Aufwendungen	21.527.200,00	22.079.300,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	20.320.900,00	20.843.000,00
7625		
Archiv der Landeskirche		
I. Erträge	-12.000,00	-12.000,00
II. Aufwendungen	395.800,00	383.200,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	383.800,00	371.200,00
7640		
Kirchliche Dienste (Arbeitsrechtl. Kommission, Landeskirchl. Mitarbeitervertretung, Freistellung gem. MVG)		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	1.816.900,00	1.862.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.816.900,00	1.862.700,00
7650		
Sprengekkassen		
I. Erträge	-45.800,00	-45.800,00
II. Aufwendungen	447.700,00	450.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	401.900,00	404.900,00
7690		
Beauftragte am Sitz der Landesregierungen		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	173.000,00	186.000,00

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	173.000,00	186.000,00
7710		
Amt für Revision		
I. Erträge	-360.000,00	-360.000,00
II. Aufwendungen	1.252.000,00	1.252.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	892.000,00	892.000,00
7831		
Kirchliche Gerichtsbarkeit		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	5.000,00	5.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	5.000,00	5.000,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
7910		
Beauftragte für den Datenschutz		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	175.000,00	179.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	175.000,00	179.000,00

7920		
Gleichstellungsbeauftragung		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	4.500,00	4.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	4.500,00	4.500,00

7930		
Digitalisierungsbeauftragung		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	186.500,00	197.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	186.500,00	197.000,00

7940		
Arbeitssicherheit		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	320.300,00	326.300,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	320.300,00	326.300,00

Zwischensumme Einzelplan 7

Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

I. Erträge	-1.644.100,00	-1.674.100,00
II. Aufwendungen	27.031.000,00	27.512.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	25.386.900,00	25.838.400,00

Einzelplan 8 – Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und des Sondervermögens

8100		
Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
I. Erträge	-593.900,00	-593.900,00
II. Aufwendungen	1.624.800,00	1.624.800,00

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.030.900,00	1.030.900,00

8150

Zuweisung Gebäude-management		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	20.585.000,00	20.585.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	20.585.000,00	20.585.000,00

8200

Komplementär-/Sondermittel Bau		
I. Erträge	-68.000,00	-66.600,00
II. Aufwendungen	466.200,00	348.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	398.200,00	282.100,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
8300		
Geldanlagen/Darlehen		
I. Erträge	-4.000.000,00	-4.000.000,00
II. Aufwendungen	100.000,00	100.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	-3.900.000,00	-3.900.000,00

8430		
Patronat/Baulast		
I. Erträge	-100.000,00	-100.000,00
II. Aufwendungen	1.000.000,00	1.000.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	900.000,00	900.000,00

Zwischensumme Einzelplan 8

Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und des Sondervermögens

I. Erträge	-4.761.900,00	-4.760.500,00
II. Aufwendungen	23.776.000,00	23.658.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	19.014.100,00	18.898.000,00

Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft

9150		
Gemeindegliederbezogene Grundzuweisungen, KKA-Zuweisungen und Notzuweisungen		
I. Entnahme aus Budgetrücklage ehem. gmdl. Teil	-957.000,00	-957.000,00
II. Aufwendungen	39.200.000,00	39.200.000,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen (Budget)	38.243.000,00	38.243.000,00

9210		
Umlagen an die EKD		
I. Erträge	0,00	0,00
II. Aufwendungen	7.325.000,00	6.625.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	7.325.000,00	6.625.000,00

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
9220		
Zuweisungen für unvorhergesehene kirchliche Aufgaben, landeskirchliche Projekte, Finanzsoftwaresupport, Spendenwesen		
I. Erträge	-100.000,00	-100.000,00
II. Aufwendungen	1.158.200,00	1.166.100,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.058.200,00	1.066.100,00
9240		
Staatsleistungen		
I. Erträge	-38.180,00	-38.180,00
II. Aufwendungen	0,00	0,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	-38.180,00	-38.180,00

Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
----------------------------	----------------------------

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
9410		
Sammelversicherungen		
I. Erträge	-16.500,00	-17.000,00
II. Aufwendungen	3.510.000, 00	3.610.000, 00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	3.493.500, 00	3.593.000, 00
9500		
Versorgung		
I. Erträge	-31.104.30 0,00	-31.204.30 0,00
II. Aufwendungen	78.833.100 00	80.833.500 00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	47.728.800 00	49.629.200 00
9730		
Beihilfen		
I. Erträge	-260.000,0 0	-260.000,0 0
II. Aufwendungen	2.960.000, 00	2.960.000, 00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	2.700.000, 00	2.700.000, 00
9741		
Baurücklage I		
I. Entnahme	0,00	0,00
II. Zuführung	750.000,00	750.000,00
III. SALDO Entnahme- Zuführung	750.000,00	750.000,00
9742		
Baurücklage II Schön- heitsreparaturen		
I. Erträge	-2.000,00	-2.000,00
II. Zuführung	2.000,00	2.000,00
III. SALDO Erträge-Zu- führung	0,00	0,00
9900		
Kirchensteuern		
I. a) Erträge aus laufender Kirchensteuer	-207.900.0 00,00	-203.700.0 00,00
I. b) Entnahme aus Kir- chensteuerschwankungs- reserve	-1.000.000, 00	-1.730.000, 00
II. Aufwendungen	19.000.000 00	19.200.000 00
III. SALDO Erträge-Auf- wendungen (Budget)	-189.900.0 00,00	-186.230.0 00,00
Zwischensumme Ein- zelplan 9		

	Planung 2026 in Euro	Planung 2027 in Euro
Allgemeine Finanzwirt- schaft		
I. Erträge	-279.519.8 00,00	-276.150.3 00,00
II. Aufwendungen	152.738.30 0,00	154.346.60 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	-126.781.5 00,00	-121.803.7 00,00
Gesamtplan Ergebnishaushalt		
I. Erträge	-305.522.4 00,00	-302.817.0 00,00
II. Aufwendungen	305.522.40 0,00	302.817.00 0,00
III. SALDO Erträge- Aufwendungen (Bud- get)	0,00	0,00

Investitions- und Finanzierungshaushalt**Planjahr 2026**

Abrechnungs- objekt	Bezeichnung	Investitions- betrag in Euro
0200 02	Posaunenarbeit	16.000,0 0
0420 00 0000	Ev. Medienzentrale	4.800,00
5221 00 0000	Tagungsstätte Hofgeismar	45.500,0 0
5221 00 0000	Tagungsstätte Hofgeismar	8.500,00
5221 00 0000	Tagungsstätte Hofgeismar	1.900,00
5221 00 0000	Tagungsstätte Hofgeismar	9.000,00
5221 00 0000	Zentrale Verwaltungsstelle Hofgeismar	3.000,00
B8100 70	Haus der Kirche - Austausch der Gebäudeautomation (Regelungstechnik)	490.000, 00
B8100 70	Haus der Kirche - Energetische und technische Sanierung der Beleuchtung	160.000, 00
Gesamtvolumen des Investitions- und Finanzierungshaushaltes 2026:		738.700, 00

Planjahr 2027

Abrechnungs- objekt	Bezeichnung	Investitions- betrag in Euro
5221 00 0000	Tagungsstätte Hofgeismar	5.500,00
5221 00 0000	Tagungsstätte Hofgeismar	5.500,00
5221 00 0000	Tagungsstätte Hofgeismar	1.000,00
5221 00 0000	Zentrale Verwaltungsstelle Hofgeismar	3.000,00
7600 03 0106	Landeskirchenamt - Organisa- tion und Dienstbetrieb - Fuhrpark Selbstfahrer 1	39.000,0 0
B8100 70	Haus der Kirche - Parkdecksa- nierung 2. Bauabschnitt (inkl. Oberflächensanierung)	270.000, 00
Gesamtvolumen des Investitions- und Finanzierungshaushaltes 2027:		324.000, 00

Ordnung des Forums Bildung und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

normdatum Vom 16. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. S. 19) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

(1) Für die Handlungsfelder Akademiearbeit, kirchliche Dienste in der Arbeitswelt und Erwachsenenbildung richtet die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck das Forum Bildung und Gesellschaft ein. Das Forum Bildung und Gesellschaft ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Es kooperiert und vernetzt sich mit anderen Akteuren innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, anderer Kirchen und der Gesellschaft.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Forum Bildung und Gesellschaft ist ein zentraler Ort innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, an dem Diskurse über gesellschaftlich relevante Fragen stattfinden und religiöse und politische Bildungsveranstaltungen vorrangig für Erwachsene konzipiert und durchgeführt werden. Sie richten sich an Menschen unterschiedlicher religiöser, weltanschaulicher und sozialer Herkunft, um sie dabei zu unterstützen, ihr persönliches Leben, ihre Spiritualität, ihre berufliche Existenz und ihre soziale Teilhabe an Kirche und Gesellschaft zu gestalten.

(2) Zentrale Aufgaben des Forums Bildung und Gesellschaft sind Fort- und Weiterbildung, Beratung und Service. Die verschiedenen Handlungsfelder nehmen diese Aufgaben mit unterschiedlicher Akzentuierung, Schwerpunktsetzung und für unterschiedliche Zielgruppen wahr. Die Aufgaben werden in unterschiedlichen Regionen, insbesondere Hofgeismar, Kassel und Hanau umgesetzt.

§ 3 Leitung und Studienleitungen

(1) Das Landeskirchenamt beruft auf Vorschlag der Dezernentin oder des Dezernenten für Bildung eine Person zur Leitung des Forums Bildung und Gesellschaft. Die Leitung vertritt das Forum Bildung und Gesellschaft nach außen und trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Die Mitarbeitenden, die die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 verantwortlich wahrnehmen, tragen die Bezeichnung „Studienleiterin“ oder „Studienleiter“.

(3) Für jedes Handlungsfeld wird von der Dezernentin oder dem Dezernenten für Bildung im Benehmen mit der Leitung eine Sprecherin oder ein Sprecher für die Dauer von vier Jahren benannt. Eine erneute Benennung ist möglich.

(4) Die Leitung ist dienst- und fachvorgesetzte Person der Mitarbeitenden des Forums Bildung und Gesellschaft. Sie stimmt sich in fachlichen Fragen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Handlungsfelder ab (Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher).

§ 4 Studienleitungskollegium

(1) Die Leitung und die Studienleitungen bilden gemeinsam das Studienleitungskollegium und beraten regelmäßig über grundsätzliche Fragen der Bildungsarbeit, insbesondere die Programmgestaltung.

(2) Zusätzlich können Teilkonferenzen gebildet werden. Diese werden von einer der Sprecherinnen oder Sprecher geleitet.

§ 5 Fachbeirat

Die Arbeit des Forums Bildung und Gesellschaft wird durch einen Fachbeirat von bis zu zwölf sachkundigen Personen begleitet. Dieser wird auf Vorschlag der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher für die Dauer von vier Jahren von der Dezernentin oder dem Dezernenten für Bildung berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Er gibt inhaltliche Impulse zur Arbeit des Forums Bildung und Gesellschaft.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Nähere zu Leitung und Studienleitungen (§§ 3 bis 5) regelt eine Geschäftsordnung, die von der Dezernentin oder dem Dezernenten für Bildung erlassen wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. Dezember 2025 Landeskirchenamt
Dr. Neebe
Oberlandeskirchenrätin

Satzungen

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg hat in ihrer Sitzung am 27. September 2025 die nachfolgende Änderung der Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 16. Dezember 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

1. § 2 erhält folgende Fassung:
„Organe des Kirchenkreises sind:
 - die Kreissynode
 - der Kirchenkreisvorstand
 - die Dekanin oder der Dekan.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:
 1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
 2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Absatz 2 und 3,
 3. eine weitere Pfarrerin oder Pfarrer, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises gemeinsam auf einer von der Dekanin oder dem Dekan einberufenen und geleiteten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt werden,
 4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
 5. bis zu zwölf Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft. Dazu sollen gehören die Geschäftsführenden der Zweckverbände Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg, des regionalen Diakonischen Werkes, des Kirchenkreisamtes und des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie Hersfeld sowie jeweils eine Vertretung der hauptamtlichen Kirchenmusiker und der Koordinator der Jugendarbeit.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „0,0015“ durch die Angabe „0,0012“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(5) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und für das Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 3 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 5 zu berufen.“
3. In § 6 wird die Angabe „Art.28a Abs.3“ durch die Angabe „Artikel 28a Absatz 3“ ersetzt.
4. § 7 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung: „Die Änderung der Satzung tritt am 1.

Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.“

Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel

Die Stadtsynode des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel hat in ihrer Sitzung am 10. November 2025 die nachfolgende Änderung der Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 16. Dezember 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

1. In § 2 wird hinter der Angabe „Stadtkirchenkreis Kassel“ die Angabe „(im Weiteren: Stadtkirchenkreis)“ eingefügt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder der Stadtsynode sind:
 - a) die Stadtdekanin/der Stadtdekan,
 - b) die von den Kirchenvorständen nach Absatz 3 gewählten Laienmitglieder,
 - c) die nach Absatz 4 von der Pfarrkonferenz aus ihrer Mitte gewählten geistlichen Mitglieder,
 - d) die Pröpstin/der Propst des Sprengels Kassel,
 - e) die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Stadtkirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
 - f) sechs Mitglieder, die der Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel aus seiner Mitte wählt, wobei vier Laienmitglieder und zwei geistliche Mitglieder zu wählen sind,
 - g) bis zu acht weitere Mitglieder, die vom Stadtkirchenkreisvorstand zu berufen sind. Dabei soll die Anzahl der Laienmitglieder das Doppelte der Anzahl der geistlichen Mitglieder betragen.
- (2) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Kirchenvorstände wählen pro angefangene 2.000 Gemeindeglieder je ein Laienmitglied in die Stadtsynode. Maßgebender Stichtag für die Ermittlung der Gemeindegliederzahl ist der 31. Dezember des dem Tag der Kirchenvorstandswahl vorausgehenden Kalenderjahres.
- (4) Die Anzahl der zu wählenden geistlichen Mitglieder beträgt die Hälfte der nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitglieder. Bei einer Dezimal-

zahl ist der Wert auf die nächste ganze Zahl abzurunden.

Unter den geistlichen Mitgliedern sollen zwei landeskirchliche Pfarrerinnen oder Pfarrer sein.

(5) Für jede oder jeden der nach Absatz 1 b) oder c) bestimmten Mitglieder ist durch das entsprechende Wahlverfahren eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

(6) Die Synode wählt aus ihrer Mitte ein Laienmitglied oder ein geistliches Mitglied zum oder zur Vorsitzenden. Wird ein Laienmitglied gewählt, so ist als Stellvertreter oder Stellvertreterin ein geistliches Mitglied aus der Mitte der Synode zu wählen. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Fall.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Haushaltspläne“ wird durch die Angabe „Haushalte“ und die Angabe „Haushaltsplan“ wird durch die Angabe „Haushalt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c) wird die Angabe „Abnahme der Jahresrechnung“ durch Angabe „Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.
- c) In Buchstabe f) wird die Angabe „Darlehen“ durch die Angabe „Kredite“ ersetzt.

4. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen der Ausschüsse können die oder der Vorsitzende der Synode, die Stadtdekanin/der Stadtdekan und die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor ohne Stimmrecht teilnehmen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Dem Stadtkirchenkreisvorstand gehören elf Personen mit Stimmrecht an:
 - a) die Stadtdekanin/der Stadtdekan,
 - b) die oder der Vorsitzende der Synode,
 - c) zwei von der Synode aus ihrer Mitte gewählte geistliche Mitglieder, die die Stellvertretung der Stadtdekanin oder des Stadtekanes einnehmen. Diese sind von der Bischöfin oder dem Bischof im Amt zu bestätigen,
 - d) sieben weitere von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Personen, von denen mindestens fünf Personen Laien sein müssen und mindestens drei von denen nicht im kirchlichen Dienstverhältnis stehen dürfen. Ist der oder die Vorsitzende ein geistliches Mitglied der Synode, müssen sechs weitere Mitglieder des Stadtkirchenkreisvorstandes Laien sein.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Stadtkirchenkreisvorstand führt die Stadtdekanin/der Stadtdekan.“

- 6. In § 19 wird die Angabe „Art.“ durch die Angabe „Artikel“ ersetzt.

- 7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e) wird die Angabe „Haushaltsplanes“ durch die Angabe „Haushaltes“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f) wird die Angabe „Rechnungslegung“ durch die Angabe „Erstellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.

- 8. § 21 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachaufsicht über die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor und die Dienst- und Fachaufsicht für die leitenden Personen der funktionalen Dienste des Stadtkirchenkreises obliegt dem Stadtkirchenkreisvorstand.“

- 9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) § 22 erhält folgende Fassung:

„Das Stadtdekanat besteht aus der Stadtdekanin/dem Stadtdekan sowie dessen Stellvertretungen. Sie sind für die kirchliche Ordnung, die Förderung des kirchlichen Lebens und die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden, funktionalen Dienste und Werke in eigener Rechtsträgerschaft im Stadtkirchenkreis verantwortlich. Im Übrigen gelten die Artikel 81 bis 85 Grundordnung entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- 10 Die §§ 23, 24 und 25 werden gestrichen.

.

- 11 Die bisherigen §§ 26, 27 und 28 werden zu §§ 23, 24 und 25.

.

- 12 § 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stadtdekanin/der Stadtdekan sowie dessen Stellvertretung und die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor arbeiten bei der Aufgabenerfüllung vertrauensvoll zusammen.“

- 13 § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Synode erlässt in Ausführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(2) Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang gemäß § 2 vollziehen sich nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien.

(3) Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Kaufungen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Kaufungen hat in ihrer Sitzung am 13. November 2025 die nachfolgende

Änderung der Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 16. Dezember 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Jede Kirchengemeinde bzw. jedes Kirchspiel (gleichnamige durchnummerierte Pfarrämter selbstständiger Kirchengemeinden im Pfarrstellenplan) entsendet ein geistliches Mitglied in die Kreissynode.“
2. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 13 Absatz 1)“ durch die Angabe „(§ 14 Absatz 1)“ ersetzt.
3. In § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für jede Wahlperiode werden ein Diakonieausschuss, ein Finanzausschuss, ein Bauausschuss und gegebenenfalls weitere Ausschüsse eingerichtet.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Jedem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören, davon muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören.“
 - c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 13 Absatz 3 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 14 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 13)“ durch die Angabe „(§ 14)“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Haushaltsplanes“ durch die Angabe „Haushalts“ ersetzt.
7. § 18 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.“

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Schmalkalden

Die Kreissynode des Kirchenkreises Schmalkalden hat in ihrer Sitzung am 13. September 2025 die nachfolgende Änderung der Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. Dezember 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

1. In der Überschrift zu § 3 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Zusammensetzung der Kreissynode“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kirchengemeinden wählen entsprechend der folgenden Aufstellung Laienmitglieder in die Kreissynode:
Bis 1.000 Gemeindeglieder ein Mitglied der Kreissynode
Zwischen 1.001 und 2.000 Gemeindegliedern zwei Mitglieder der Kreissynode
Mehr als 2.001 Gemeindegliedern drei Mitglieder der Kreissynode.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Geistliche Mitglieder
 1. Die geistlichen Mitglieder müssen Pfarrfrauen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14
Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein.
 2. Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Kreissynode. Für jedes Mitglied der Kreissynode ist eine Stellvertretung zu wählen.
 3. Die Zahl der zu Wählenden beträgt die Hälfte der dem Kirchenkreis zugewiesenen Gemeindepfarrstellen.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 6 zu berufen.“
3. § 5 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 6 wird § 5.
5. § 6 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeindepfarrstellen im Kirchenkreis sind errichtet zur gemeinsamen Versorgung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Hierbei erfolgt die Zuordnung der Pfarrstellen zu den Kirchenvorständen durch den Kirchenkreisvorstand in Abstimmung mit den Kirchengemeinden.
Eventuell erforderliche Vertretungsregelungen erfolgen durch die Dekanin/durch den Dekan.“
6. § 7 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.“

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Werra-Meißner

Die Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner hat in ihrer Sitzung am 26. September 2025 die nachfolgende Änderung der Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 16. Dezember 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe von Absätzen 2 und 3 gewählt werden,
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
4. mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode je angefangene 2.000 Gemeindeglieder ihrer Kirchengemeinde oder ihres Kirchspiels ein Laienmitglied.

(3) Die zu wählende Anzahl der geistlichen Mitglieder entspricht der Hälfte der Anzahl der nach Absatz 2 gewählten Laienmitglieder. Die geistlichen Mitglieder werden in einer Sitzung des Konvents aus ihrer Mitte gewählt und sollen die Regionen des Kirchenkreises vertreten.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 4 zu berufen. Geistliche Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 können für ein oder zwei Stellvertretungen gewählt werden, haben aber in der Synode nur eine Stimme.

(5) Stichtag für die den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember des Jahres, das der letzten vorhergehenden Kirchenvorstandswahl vorausgeht.“

2. § 7 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 8 wird zu § 7.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.“

deck e. V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen.

Frühjahrssammlung

in Hessen vom 1. bis 11. März 2026

in Thüringen vom 22. Mai bis 31. Mai 2026

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Dienste in der jeweiligen Region im Benehmen mit der Diakonie Hessen.

Bekanntmachungen

Sammlungen für die Diakonie 2026 und Aktion „Brot für die Welt“

1. Sammlungen für die Diakonie

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, dass im Jahre 2026 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Wal-

Herbstsammlung

der Diakonie in Hessen vom 13. bis 22. September 2026

der Diakonie in Thüringen vom 13. bis 25. November 2026

2. Aktion „Brot für die Welt“

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die 68. Aktion „Brot für die Welt“ (BfdW) als landeskirchliche Sammlung ab dem 29. November 2026 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Die Aktion „Brot für die Welt“ wird von „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ in Berlin betreut. Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sollen in einer Summe pro Kirchenkreis, spätestens bis zum 31. Mai 2027, von den Kirchenkreisämtern bzw. dem Stadtkirchenamt Kassel an Brot für die Welt überwiesen werden. Anschließend ist dem Landeskirchenamt schriftlich die Höhe der überwiesenen Gelder mitzuteilen.

3. Erläuterungen

3.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Herbstsammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vielfältigsten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendenumschlägen mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

3.2 In 2026 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

meinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

3.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiaconieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrs- und der Herbstsammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen mitzuteilen. Das allgemeine Sammlungsmaterial kann von der Diakonie Hessen bezogen werden. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

3.4 Bei der Herbstsammlung der Diakonie wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Arbeitsgemeinschaft Diakonische Dienste in Abstimmung mit dem Kirchenkreisvorstand/mit den Kirchenkreisvorständen in der jeweiligen Region.

3.5 Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sind – getrennt nach Frühjahrs- und Herbstsammlung – an die Kirchenkreisämter zu überweisen. Die Kirchenkreisämter überweisen die Erträge daraufhin direkt an die ausgewählten Projekte in der Region. Anschließend ist der Diakonie Hessen schriftlich die Höhe der überwiesenen Gelder mitzuteilen.

Kassel, den 11. Dezember 2025 Landeskirchenamt

Dr. Apel

Vizepräsidentin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Evangelische Kirchengemeinde Altenhasungen und Evangelische Kirchengemeinde Wenigenhasungen

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhasungen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wenigenhasungen wird aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde am Bärenberg außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Januar 2026 Landeskirchenamt
 Dr. Wellert
 Oberlandeskirchenrätin

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
 Dankerode,
 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
 Erkshausen,
 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
 Schwarzenhasel,
 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
 Seifertshausen
 und Evangelische Kirchengemeinde
 Lsipenhausen**

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dankerode, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erkshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schwarzenhasel, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Seifertshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lsipenhausen wird aufgrund der Vereinigung der fünf Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Haselbach außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Januar 2026 Landeskirchenamt
 Dr. Wellert
 Oberlandeskirchenrätin

**Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsfeld
 und Evangelische Kirchengemeinde
 Gottsbüren**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Gottsbüren wird aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gottsbüren-Friedrichsfeld mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 15. Dezember 2025 Landeskirchenamt
 Dr. Wellert
 Oberlandeskirchenrätin

Evangelische Kirchengemeinde Marköbel

Das bisher genutzte Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Marköbel wurde erneuert. Aufgrund dieser Erneuerung wird das bisher geltende Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 12. Dezember 2025 Landeskirchenamt
 Dr. Wellert
 Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Bergen-Enkheim, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Kassel-Oberzwehren (Thomaskirche), Stadtkirchenkreis Kassel

Ausschreibung einer Hälfte der vollen Gemeindepfarrstelle zur gemeinsamen Versorgung

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

2. Pfarrstelle Wohratal-Rauschenberg, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Pfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle „Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Kirchhain“ (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Die Stelle ist (zunächst) befristet bis zum 31. Dezember 2031 (für die Dauer des Pfarrstellenplans 2026 - 2031).

* * *

Kirchenkreispfarrstelle für Klinikseelsorge in Bad Zwesten, Kirchenkreis Schwalm-Eder (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Die Stelle ist (zunächst) befristet bis zum 31. Dezember 2031 (für die Dauer des Pfarrstellenplans 2026 - 2031).

Nähere Auskünfte erteilt die Dekanin des Kirchenkreises Schwalm-Eder, Sabine Tümmmler, Telefon: 05622 1625, E-Mail: sabine.tuemmler@ekkw.de.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleitung am Evangelischen Studienseminar Hofgeismar mit dem Schwerpunkt „Ausbildung zum Pfarrberuf“

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Der Dienstsitz ist Hofgeismar.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des Evangelischen Studienseminars, Pfarrerin Prof. Dr. Regina Sommer (Telefon: 05671 881-271; E-Mail: direktorat.studienseminar@ekkw.de).

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers/einer Anstaltspfarrerin an den Justizvollzugsanstalten Kassel (Kassel I)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Die Besetzung erfolgt zunächst für fünf Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Birgit Inerle, Telefon: 0561 9378-285.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle im Klinikum Bad Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst fünf Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Birgit Inerle, Telefon: 0561 9378-285.

* * *

**Landeskirchliche Pfarrstelle „Leitung des Pastoralpsychologischen Instituts der EKKW“
(Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag)**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst fünf Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Birgit Inerle, Telefon: 0561 9378-285.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-218 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 28. Februar 2026 un-mittelbar und ausschließ-lich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten. Bitte informieren Sie das **für Sie** zuständige Dekanat rechtzeitig über Ihre Bewerbung.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**Impres-
sum**

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

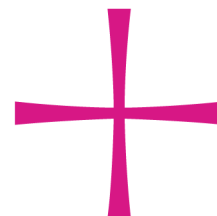
Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



43

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Nr. 17** – Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung
Vom 17. Februar 2026..... 44
- Nr. 18** – Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
Vom 18. Februar 2025..... 45

Satzungen

- Nr. 19** – Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen,
Knickhagen und Wilhelmshausen..... 46
- Nr. 20** – Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder..... 46
- Nr. 21** – Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel 46

Urkunden

- Nr. 22** – Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Friedens-
kirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und der Evangelischen Kreuzkir-
chengemeinde Kassel zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte
Vom 25. Februar 2025..... 49

Bekanntmachungen

- Nr. 23** – Vorstand der „Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Wal-
deck“..... 52

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

- Nr. 24** – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ermetheis, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Kirchberg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Metze, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Riede und Evangelische Kirchengemeinde Gleichen..... 52
- Nr. 25** – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilfershausen und Evangelisch-reformierte Kirchen-
gemeinde Solz..... 52

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Nr. 26** – Personalia..... 52

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

normdatum Vom 17. Februar 2026

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

Die Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung vom 24. Oktober 2017 (KABl. S. 146) wird wie folgt geändert:

Der § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10 Prüfungsfächer C-Prüfung Populärmusik

- (1) Die C-Prüfung Populärmusik kann in den Fachmodulen Piano, Gitarre, Chorleitung oder Bandleitung abgelegt werden.
- (2) C-Prüfungen in verschiedenen Fachbereichen bzw. Fachmodulen sind nicht untereinander anerkennungsfähig.
- (3) Die Fachmodule der C-Prüfung Populärmusik bestehen aus folgenden Prüfungsfächern:

A Fachmodul Piano oder Gitarre

1. Gottesdienstliches Instrumentalspiel

Prüfungsdauer: 25 Minuten

- a) Prüfungsleistungen mit Vorbereitungszeit:
 1. Begleiten von liturgischen Gesängen mit eigenem Gesang
 2. Begleiten von zwei vorgegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem EG-plus mit eigenem Gesang, einschließlich eigener Intros
- b) Prüfungsleistungen ohne Vorbereitungszeit:
 1. Begleiten von mindestens zwei vorgegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem EG-plus, einschließlich einfacher Intros
 2. Begleitung eines vorgegebenen klassischen Choral
 3. Vom-Blatt-Spiel

2. Literaturspiel

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Vortrag dreier stilistisch unterschiedlicher populärmusikalischer Solostücke

3. Instrumentenkunde/Tontechnik

*Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten
oder mündliche Prüfung: 10 Minuten*

- a) Kenntnis der jeweiligen Instrumentenfamilie
- b) Kenntnis des für den gottesdienstlichen Bedarf typischen technischen Equipments

4. Stilkunde und Praxis kirchlicher Populärmusik

*Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten
oder mündliche Prüfung: 10 Minuten*

- a) Eigenarten und Entwicklung populärmusikalischer Stilistiken
- b) Kenntnis der Geschichte der Populärmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen

5. Harmonik und Arrangement

*Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten
oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche*

- a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern zu einem vorgegebenen Lied
- b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes zu einem vorgegebenen Lied

Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten

Kenntnis der populärmusikalischen Musiktheorie

B Fachmodul Chorleitung

Instrument: Piano oder Gitarre

1. Chorleitung

Prüfungsdauer: 35 Minuten

- a) Chorische Stimmbildung/Einsingen des Chores
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen, dem Ensemble unbekannten Chorsatzes
- c) Begleiten und musikalische Gestaltung eines vorgegebenen, dem Ensemble bekannten einfachen Chorsatzes

2. Singen und Sprechen

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Begleiteter Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke in verschiedenen Stilistiken
- b) Singen von populärmusikalischen Gemeindeliedern und liturgischen Gesängen, mit und ohne Begleitung
- c) Vortrag eines Sprechtextes

3. Chorpraktisches Instrumentalspiel

Prüfungsdauer: 5 Minuten

Stilistisch adäquate harmonische und rhythmische Begleitung eines vorgegebenen Chorstückes, mit Vorbereitungszeit

4. Stilkunde und Praxis kirchlicher Populärmusik

*Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten
oder mündliche Prüfung: 10 Minuten*

- a) Eigenarten und Entwicklung popularmusikalischer Stilistiken
 - b) Kenntnis der Geschichte der Popularmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen
 - c) Überblick über die Chorliteratur und ihrer Formen bzw. Stile
5. Harmonik und Arrangement
- Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten
oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche*
- a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern zu einem vorgegebenen Lied
 - b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes zu einem vorgegebenen Lied
- Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten*
- Kenntnis der popularmusikalischen Musiktheorie
6. Theorie und Praxis der Chorarbeit
- Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten*
- a) Kenntnis der Stimmphysiologie
 - b) Aufführungspraktische Grundlagen
 - c) Grundlagen der Tontechnik
 - d) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen

C Fachmodul Bandleitung

Instrument: Klavier, Gitarre, E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete, Posaune oder Gesang

1. Ensembleleitung
Prüfungsdauer: 35 Minuten
Probenarbeit mit einer Band an einem vorgegebenen Stück unter Einbeziehung des eigenen Instrumentalspiels oder Gesangs
2. Instrumentalspiel/Gesang
Prüfungsdauer: 10 Minuten
Spielen/Singen der eigenen Stimme eines populär-musikalischen Songs nach Leadsheet
3. Stilkunde und Praxis kirchlicher Popularmusik
*Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten
oder mündliche Prüfung: 10 Minuten*
 - a) Eigenarten und Entwicklung popularmusikalischer Musikstile
 - b) Kenntnis der Geschichte der Popularmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen
4. Harmonik und Arrangement
*Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten
oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche*
 - a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern zu einem vorgegebenen Lied

- b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes zu einem vorgegebenen Lied
- Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten*
- Kenntnis der poplarmusikalischen Musiktheorie
5. Theorie und Praxis der Bandarbeit
- Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 40 Minuten
oder mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten*
- a) Kenntnis der gebräuchlichen Instrumente und ihrer Notation
 - b) Technisches Equipment einer typischen Bandbesetzung
 - c) Funktionsweise einer Standard-PA"

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am 1. März 2026 in Kraft

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 24. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

normdatumVom 18. Februar 2025

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Die Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit vom 22. Oktober 2013 (KABl. S. 178), zuletzt geändert durch die Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit vom 28. April 2020 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „unterstützt“ die Wörter „als Resonanzraum die Stabsstelle Kommunikation und berät“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3. wird folgende Nummer 4. eingefügt:
„4. der Sprecher oder die Sprecherin der Landeskirche“
 - b) Die bisherigen Nummern 4. bis 6. werden die Nummern 5. bis 7.
 - c) Nummer 5. wird wie folgt gefasst:
„5. Ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis“

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 23. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzungen

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen hat eine Änderung der Satzung des Verbandes, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 2024 S. 96, Nr. 70), beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 13. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Holzhausen, Knickhagen“ durch die Angabe „Holzhausen-Knickhagen“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Gesamtverband gehören an:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen
 2. Evangelische Kirchengemeinde Wilhelmshausen.“
3. § 14 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. fünf Mitglieder des Kirchenvorstandes Holzhausen-Knickhagen sowie zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes Wilhelmshausen, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.“
4. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die Änderung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.“

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder

Der Zweckverbandsvorstand hat eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder beschlossen. Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung hat das Landeskirchenamt die Satzungsänderung genehmigt.

Die genehmigte Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 26. Januar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Adelshausen“ und „Obermelsungen“ wird gestrichen und durch die Angabe „Adelshausen-Obermelsungen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Beiseförth-Malsfeld“, „Dagobertshausen“ und „Elfershausen“ wird gestrichen und durch die Angabe „Malsfeld“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Haldorf“ wird gestrichen und durch die Angabe „Dissen-Haldorf“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „Bischofferode“, „Vockerode-Dinkelberg“ und „Weidelbach“ wird gestrichen.
2. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft. Die Änderung gemäß Buchstabe c) und d) tritt frühestens zum 1. Januar 2026 in Kraft.“

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel

Die Zweckbandsvertretung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel hat in ihrer Sitzung am 18. September 2025, die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen in ihrer Sitzung am 22. Januar 2026, die Evangelische Stadtsynode des Stadtkirchenkreises Kassel in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2025 und die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kaufungen in ihrer Sitzung am 13. November 2025 eine Änderung der

(7) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

§ 5 Vorsitz und Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer einer Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Verbandsvorstand ist vorbehalten:
 - a) Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung
 - c) Benennung der Stellvertretung der geschäftsführenden Person aus der Mitte der Leitungskräfte des Diakonischen Werkes auf Vorschlag der geschäftsführenden Person.
 - d) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsaufgaben
 - e) Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonischen Werkes
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Prüfenden
 - h) Entlastung der Geschäftsführung.

§ 6 Sitzungsordnung

- (1) Der Verbandsvorstand ist durch das vorsitzende Mitglied mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch. Darüber hinaus wird der Verbandsvorstand auf Wunsch der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstands einberufen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Verbandsvorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Region Kassel zuständig, die nicht dem Verbandsvorstand vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstands
- Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstands
- Vorbereitung und Ausführung des Haushaltes
- Berichtspflicht gegenüber dem Verbandsvorstand
- Vorbereitung des Jahresabschlusses
- Erledigung der laufenden Verwaltung.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung, die der Verbandsvorstand beschließt, geregelt.

§ 8 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Verbandsvorstand vertreten. Dabei sind das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands vertretungsberechtigt. Der Verbandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied des Verbandsvorstands oder auf eine andere Person beschließen.

§ 9 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel sowie die Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar-Wolfhagen und Kaufungen weisen dem Diakonischen Werk zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährliches Finanzbudget zu.
- (2) Das Diakonische Werk bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Stadtkirchenamtes Kassel in Kooperation mit dem Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen.
- (3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

§ 10 Satzungsänderung, Beitritt, Austritt und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse des Verbandsvorstands und der beteiligten Kreissynoden. Die Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand ist mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Austritt aus dem Zweckverband kann von einem Mitglied nur mit einjähriger Frist und zum Jahresende erklärt werden. Über den Austritt ist eine Vereinbarung zwischen dem austretenden Kirchenkreis und dem Zweckverband zu schließen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Kommt es hierüber zwischen den Zweckverbandsmitgliedern zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das Landeskirchenamt.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft, frühestens zum 1. Januar 2026. Die im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 2016 S. 139) bekannt gemachte Satzung tritt außer Kraft.

Urkunden

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Friedenskirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Kassel zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte

normdatum Vom 25. Februar 2025

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 18. Februar 2025 (KABl. S. 86 Nr. 35) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden der Friedenskirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Kassel zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte zum 1. Januar 2026 vereinigt.

II.

Als Folge der Vereinigung geht das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinden der Friedenskirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Kassel wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche in Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	4678	Wehlheiden	1	147 6/16 0	0,25 06

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche, Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	5622	Wehlheiden	1	160/1	0,0740

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche in Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wahlerhausen	5152	Wahlerhausen	4	31/1	0,1228

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sandershausen	1556	Sandershausen	10	96/37	0,2023

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Freiheiten Kirchengemeinde zu Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	7298	Kassel	43	31/17	0,0842
Kassel	7298	Kassel	43	31/18	0,3545

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	12083	Kassel	1	171/66	0,4808
Kassel	12083	Kassel	16	1/35	0,3033
Kassel	12083	Kassel	1	15/11	0,0359
Kassel	12083	Kassel	1	161/5	0,0025
Kassel	12083	Kassel	12	645/138	0,1339

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	14427	Kassel	12	138/30	0,0682
Kassel	14427	Kassel	12	138/17	0,0252
Kassel	14427	Kassel	12	138/18	0,0684
Kassel	14427	Kassel	12	621/138	0,1489
Kassel	14427	Kassel	12	138/40	1,2098

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	14567	Kassel	20	163/5	0,1651

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	14619	Kassel	5	93/2	0,0787

- 10 Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde, Kassel-Wehlheiden, Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	4265	Wehlheiden	3	86/4	0,3121

- 11 Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden in Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	3248	Wehlheiden	3	65/36	0,0561
Wehlheiden	3248	Wehlheiden	3	90/3	0,1076

- 12 Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche, Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	10333	Kassel	53	56/12	0,5114

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 19. Januar 2026

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Vorstand der „Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“

Nachstehend werden die Mitglieder des neu konstituierten Vorstandes der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 2001 S. 50) bekannt gegeben, dessen Amtszeit mit Wirkung vom 1. Januar 2026 sechs Jahre beträgt:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Pfarrer Tho- Haunetal (Vorsitzen-
mas **Funk** der)

Dr. Jürgen **Rö-** Lichtenfels (Stellv. Vor-
mer sitzender)

Dirk **Oetzel** Hessisch-
Lichtenau

Marina **Pleger** Vöhl

Silke **Does** Kaufungen

Dr. Katharina Kassel
Apel

Timo **Koch** Kassel

mit beratender Stimme:

Kerstin **Reiß-** Kassel
mann-Pries-
ter

Mario **Wag-** Kassel
ner

Geschäftsfüh-
rer:

Nils **Hofmey-** Kassel
er

Kassel, den 9. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. **Apel**
Vizepräsidentin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ermetheis, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Kirchberg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Metze, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Riede und Evangelische Kirchengemeinde Gleichen

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ermetheis, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Kirchberg, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Metze, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Riede und der Evangelischen Kirchengemeinde Gleichen wird aufgrund der Vereinigung der fünf Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Metze außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. **Wellert**
Oberlandeskirchenrätin

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilfershausen und Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Solz

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gilfershausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Solz wird aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gilfershausen-Solz außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. **Wellert**
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

**Impres-
sum**

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

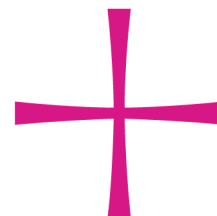
Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



55

Inhalt

Landessynode

Nr. 27 – Tagung der Landessynode.....	56
Nr. 28 – Fürbitte für die Landessynode.....	57

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Nr. 29 – Geschäftsordnung der Konferenz der Dekaninnen und Dekane Vom 19. Februar 2026.....	57
--	----

Arbeitsrechtliche Regelungen

Nr. 30 – Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 1. Änderungsbeschluss – Vom 4. Februar 2026.....	58
Nr. 31 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Beschäftigten der kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts – 1. Änderungsbeschluss – Vom 4. Februar 2026.....	58
Nr. 32 – Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beschäftigte und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih) Vom 4. Februar 2026.....	59
Nr. 33 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung von Anlage 8 AVR.KW-Kirche – Bereitschaftsdienst – und Einführung einer Sonderregelung zur Arbeitszeit in Heimen oder ähnlichen Wohnformen der AVR.KW-Kirche Vom 4. Februar 2026.....	59
Nr. 34 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung § 21a AVR.KW-Kirche Vom 4. Februar 2026.....	60
Nr. 35 – Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW).....	60

Satzungen

Nr. 36 – Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg.....	60
--	----

Bekanntmachungen

Nr. 37 – Mitglieder der 14. Landessynode.....	62
Nr. 38 – Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2027.....	63
Nr. 39 – Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen.....	63

Nr. 40 – Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9).....	63
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln.....	63
Nr. 41 – Evangelische Kirchengemeinde Bischofferode, Evangelische Kirchengemeinde Pfieffe, Evangelische Kirchengemeinde Vockerode-Dinkelberg und Evangelische Kirchengemeinde Weidelbach..	63
Nr. 42 – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilserberg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Moischeid, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schönaue und Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sebbeterode.....	63
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 43 – Personalia.....	64
Nr. 44 – Pfarrstellenausschreibungen.....	64
Ausschreibung von Leitungsstellen (Berufung durch den Rat der Landeskirche).....	65
Nr. 45 – Stellenausschreibung Dekan*in (m/w/d) im Kirchenkreis Kinzigtal	65
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.....	65
Nr. 46 – 1,0 Pfarrstelle für Friedensarbeit im Zentrum Oekumene.....	65

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 14. Landessynode zu ihrer neunten Tagung ein von

**Donnerstag, 23. April 2026,
bis Samstag, 25. April 2026,**

in die Evangelische Tagungsstätte Hofgeismar.

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 23. April 2026, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 23. April 2026, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

TAGESORDNUNG:

1. Personalbericht
2. Bericht des Präses und des Synodalvorstandes
3. Bericht der Vorsitzenden aus dem Rat der Landeskirche
4. Überarbeitung der Grundordnung
5. Kirchenverwaltung der Zukunft – Sachstandsbericht
6. Gebäudestrategieprozess 2026+ – Anpassung der Beschlüsse

7. Impuls aus dem Teilprozess Profilierung der Ämter und Berufe zur Förderung multiprofessioneller Teams und zur Weiterentwicklung des Pfarrberufs der Zukunft
8. Geprüfter Jahresabschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Jahr 2024
9. Bericht über die Weiterentwicklung der Eckpunkte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung
 - a) Statusbericht und Beschlussvorlage zu Eckpunkt 3a
 - b) Statusbericht zu den Prüfaufträgen zu Eckpunkt 1a
10. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Vertrag über den Wechsel der Kirchengemeinde Viernau aus der EKM in die EKKW
11. Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)
12. Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikarinnen und Vikare (Vikarsgesetz – VikarsG)
13. Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
14. „Schreib die Welt nicht ab, schreib sie um - Bericht von Brot für die Welt“
Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe
15. Aktuelles zum Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt
16. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge

- 17 Anträge aus den Kreissynoden
 - Kirchenkreis Kinzigtal
Finanzierung zusätzlicher Verwaltungsassistentenstunden aus Mitteln unbesetzter Pfarrstellen zur Sicherung der pfarramtlichen Versorgung
- 18 Tagungstermine 2029 und 2030
 -
- 19 Aktuelle Fragestunde
 -
- 20 Verschiedenes
 -

Kassel, den 14. März 2026

Präses der Landessynode
Dr. Michael Schneider

Fürbitte für die Landessynode

Vom 23. bis 25. April 2026 tritt die 14. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 9. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, im Gottesdienst am 19. April 2026 auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Barmherziger Gott,

wir bitten dich für unsere Landessynode, die in dieser Woche in Hofgeismar zusammenkommt.

Sie beschäftigt sich mit der Zukunft der Kirche: Welche Mitarbeitende braucht die Kirche?

Welche Gebäude und welche Strukturen helfen, dass sie ihren Auftrag auch weiterhin gut wahrnehmen kann?

Schenke der Leitung unserer Kirche Vertrauen und Weisheit.

Segne die Synode, dass sie kluge Entscheidungen für die nötigen Veränderungen trifft.

Amen

Kassel, den 16. März 2026

Dr. Hofmann
Bischöfin

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Geschäftsordnung der Konferenz der Dekaninnen und Dekane

normdatum Vom 19. Februar 2026

Die Bischöfin erlässt gemäß Artikel 49 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 3 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane berät über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung und stärkt die Verbundenheit der Dekaninnen und Dekane.

(2) Sie hat Anteil an der Leitung der Kirche (Episkopé) und unterstützt die kirchenleitenden Organe im Dienst der Einheit der Kirche.

(3) Sie kann Impulse setzen, an der Vorbereitung von Beschlüssen mitwirken und Stellungnahmen abgeben.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Konferenz der Dekaninnen und Dekane sind die Dekaninnen und Dekane, die Bischöfin oder der Bischof, die Prälatin oder der Prälat, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Präpstin und Präpste sowie die Leitungen der Referate Schule und Unterricht und Sonderseelsorge.

(2) Die Leitungen des Evangelischen Studienseminars und des Religionspädagogischen Instituts sowie stellvertretende Dekaninnen und Dekane können als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Stellvertretungen haben Stimmrecht, wenn die von ihnen vertretene Person nicht anwesend ist.

(3) Sachkundige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3 Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Dekaninnen und Dekane jedes Sprengels wählen für die Dauer von sechs Jahren jeweils eine Vertrauensdekanin oder einen Vertrauensdekan.

(2) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane wählt aus den Vertrauensdekaninnen und Vertrauensdekane für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(3) Die Vertrauensdekaninnen und Vertrauensdekane leiten gemeinsam mit der Bischöfin oder dem Bischof die Konferenz der Dekaninnen und Dekane und berufen sie mindestens halbjährlich ein. Die Vertrauensdekaninnen und Vertrauensdekane haben die Sitzungsleitung, soweit nicht die Bischöfin oder der Bischof diese übernimmt.

(4) Bei einer Diskussion über Stellungnahmen verlassen Mitglieder des Kollegiums und Mitarbeitende

des Landeskirchenamtes nach ihrer Anhörung die Sitzung.

(5) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

§ 4 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch die Bischöfin oder den Bischof erlassen. Vor einer Änderung der Geschäftsordnung ist die Konferenz der Dekaninnen und Dekane anzuhören.

§ 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt „Dekanekonferenz“ in der Konvents- und Konferenzordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. Juli 1969 (KABl. S. 43) außer Kraft.

Kassel, den 20. Februar 2026

Dr. Hofmann
Bischöfin

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 1. Änderungsbeschluss –

normdatum Vom 4. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 3. September 2025 zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. S. 219, Nr. 132) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Anlage 1 zum TVöD-Anwendungsbeschluss – Entgeltordnung für kirchliche Berufe – wird wie folgt geändert:

Bei Nummer 2 wird in Entgeltgruppe S 4 der Klammerzusatz „(Keine Stufen 5 und 6)“ gestrichen.

Artikel II

Anlage 8 zum TVöD-Anwendungsbeschluss – Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 der Anlage 8 zum TVöD-Anwendungsbeschluss – Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings – wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 3 wird neu Nummer 2.

Artikel III

(1) Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die Regelungen in Artikel II treten am 1. März 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Beschäftigten der kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts – 1. Änderungsbeschluss –

normdatum Vom 4. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 3. September 2025 zur Überleitung der Beschäftigten der kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (KABl. S. 215, Nr. 131) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 des Beschlusses erhält folgende Fassung:

Die Stufenzuordnung erfolgt unter Anrechnung der persönlichen Stufenlaufzeit in die zum Überleitungstag nach den bisher geltenden Regelungen erreichte Stufe. Fällt ein Stufenaufstieg auf den Überleitungstag, wird die Zuordnung in die höhere Stufe vorgenommen.

Beschäftigte mit einer individuellen Endstufe werden der höchsten Stufe der neuen Entgeltgruppe zugeordnet.

net. Übersteigt das bisherige monatliche Entgelt der individuellen Endstufe den Betrag der neuen Endstufe, wird eine nicht dynamische monatliche Zulage für die Dauer der unveränderten Tätigkeit gezahlt. Die Höhe der Zulage berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen individuellen Endstufe und dem Tabellenentgelt der neuen Endstufe – höchstens jedoch bis zur Höhe des Tabellenentgelts der Endstufe bei einer Eingruppierung in die gleiche Entgeltgruppe. Im Übrigen gilt § 6 Satz 3.

Artikel II

Die Regelungen in Artikel I treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beschäftigte und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih)

normdatumVom 4. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Diese Arbeitsrechtliche Regelung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, für Schutzimpfungen, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen.

§ 2

Beihilfeberechtigt sind Beschäftigte und Auszubildende, die am 1. November 2003 einen Beihilfeanspruch hatten und seitdem ununterbrochen in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen. Wird im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach Satz 1 ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber im kirchlichen oder öffentlichen Dienst begründet, bleibt die Beihilfeberechtigung erhalten.

§ 3

Auf die Gewährung von Beihilfen finden die für die Arbeitnehmer des Landes Hessen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht die Arbeitsrechtliche Kommission abweichende Regelungen beschließt.

§ 4

Diese Arbeitsrechtliche Regelung ersetzt die Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beschäftigte und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih) vom 23. Juni 1992 (KABl. S. 127), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (KABl. S. 165).

§ 5

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung von Anlage 8 AVR.KW- Kirche – Bereitschaftsdienst – und Einführung einer Sonderregelung zur Arbeitszeit in Heimen oder ähnlichen Wohnformen der AVR.KW-Kirche

normdatumVom 4. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Artikel 1 der Arbeitsrechtlichen Regelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen vom 17. November 2025 (Beschluss ARK.DH 19-2025, KABl. S. 333, Nr. 205) wird für die Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck übernommen.

Artikel II

Die Regelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung § 21a AVR.KW-Kirche

normdatum Vom 4. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Artikel 1 der Arbeitsrechtlichen Regelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen vom 17. November 2025 (Beschluss ARK.DH 18-2025, KABl. S. 334, Nr. 206) wird für die Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck übernommen.

Artikel II

Die Regelung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 26. Januar 2026 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 19. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

Vom 26. Januar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 1/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 17. November 2025 (KABl. S. 334, Nr. 206), werden wie folgt geändert:

§ 3a wird gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2026 die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Februar 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Gesamtverband gehören an:

1. Evangelische Kirchengemeinde Korbach-Eppe
2. Evangelische Kirchengemeinde Lichtenfels-Goddelsheim
3. Evangelische Kirchengemeinde Lichtenfels-Fürstenberg

4. Evangelische Kirchengemeinde Lichtenfels-Rhadern
5. Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ense
6. Evangelische Kirchengemeinde Immighausen
7. Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels.“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen aus ihrer Mitte 24 Mitglieder und zwar aus den Kirchengemeinden:

Korbach-Eppe	zwei Mitglieder
Lichtenfels-Goddelsheim	vier Mitglieder
Lichtenfels-Fürstenberg	zwei Mitglieder
Lichtenfels-Rhadern	zwei Mitglieder
Nieder-Ense	drei Mitglieder
Immighausen	zwei Mitglieder
Süd-Lichtenfels	neun Mitglieder,

darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

3. § 12 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Beschlussfassung über den Haushalt einschließlich der Beschlussfassung über die Erhebung, den Verzicht und die Höhe der Ortskirchensteuer.“

Bekanntmachungen

Mitglieder der 14. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Dr. Michael Schneider, sind die folgenden Mitglieder der 14. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

November 2025:

Katharina **Meyer**, Kirchenkreis Hanau

Sophia **Gerson**, berufenes Mitglied

Folgende Personen gehören der 14. Landessynode als neue Mitglieder an:

November 2025:

Pfarrer Karsten **Leischow**, Kirchenkreis Werra-Meißner

Dezember 2025:

Lukas **Behrends**, berufenes Mitglied

Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2027

Freitag, 22. Januar 2027 (digital)
 Freitag, 19. Februar 2027
 Freitag, 12. und Samstag, 13. März 2027 (Klausurtagung)
 Freitag, 16. April 2027
 Freitag, 21. Mai 2027
 Freitag, 18. Juni 2027
 Freitag, 20. August 2027
 Freitag, 1. Oktober 2027
 Freitag, 22. und Samstag, 23. Oktober 2027 (Klausurtagung)
 Freitag, 12. November 2027 (digital)
 Freitag, 17. Dezember 2027

Kassel, den 20. Februar 2026

Dr. Hofmann
Bischöfin

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgeblichen Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 bekannt gegeben.

Energieträger	je m² Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	14,20 €
Fernheizung und übrige Heizungsarten	18,90 €

Kassel, den 4. März 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9)

Zur Festsetzung der Erstattung der auf den Amtsbereich entfallenden Nebenkosten wird für das Jahr 2026 die Pauschale für die Beheizung des Amtsbereichs bekannt gegeben. Sie beträgt 426,00 Euro.

Sofern für die Beheizung der Pfarrdienstwohnung keine Heizung mit fossilen Brennstoffen, sondern eine Fernheizung bzw. eine übrige Heizungsart vorhanden ist, beträgt die Pauschale 567,00 Euro.

Kassel, den 4. März 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

**Evangelische Kirchengemeinde
Bischofferode,
Evangelische Kirchengemeinde Pfieffe,
Evangelische Kirchengemeinde Vockerode-
Dinkelberg und
Evangelische Kirchengemeinde Weidelbach**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofferode, der Evangelischen Kirchengemeinde Pfieffe, der Evangelischen Kirchengemeinde Vockerode-Dinkelberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Weidelbach wird aufgrund der Vereinigung der vier Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Pfieffe außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 24. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Gilserberg,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Moissheid,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Schönau und
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Sebbeterode**

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gilserberg, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Moissheid, der Evangelisch-re-

formierten Kirchengemeinde Schönaue und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sebbeterode wird aufgrund der Vereinigung der vier Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Sebbeterode außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 19. März 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Feiern und Segnen 1“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Feiern und Segnen 2“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Gemeindeentwicklung“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin und ist zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 2031 befristet.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Pop-up-Formate, Glaubenskurse, Hauskreisarbeit“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag – davon ist bis 31. Dezember 2027 ein Viertel-Dienstauftrag noch vergeben)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Seelsorge“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Lehren und Lernen – erlebnisorientierte Konfirmandenzeit“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Werra-Meißner

hier: Klinikseelsorge in der LICURA Orthopädischen Klinik und dem dazugehörigen Rehabilitationszentrum in Hessisch Lichtenau (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst fünf Jahren.

* * *

Bad Karlshafen-Helmarshausen, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probendienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-218 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2026 unmitelbar und ausschließlich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Ausschreibung von Leitungsstellen (Berufung durch den Rat der Landeskirche)

Stellenausschreibung Dekan*in (m/w/d) im Kirchenkreis Kinzigtal

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Dekanin/ einen Dekan (m/w/d) für den Kirchenkreis Kinzigtal.

Der Dekan/die Dekanin wird als ordinierte Pfarrerin/ ordiniertes Pfarrer in ein kirchenleitendes Amt auf Lebenszeit berufen. Das Amt umfasst Aufgaben im Kirchenkreis, in der Öffentlichkeit und in der Gemeinde.

Dazu gehören die Dienstaufsicht über die derzeit 35 Pfarrerinnen und Pfarrer und die zahlreichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises, Verantwortung für die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung des Kirchenkreises, die Leitung des Kirchenkreisvorstandes, die Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Gelnhausen. Mit dem Dekansamt sind also ephorale, administrative, repräsentative und pastoral-seelsorgerliche Aufgaben verbunden.

Der Kirchenkreis Kinzigtal wurde 2020 aus den früheren Kirchenkreisen Gelnhausen und Schlüchtern gebildet. Er umfasst 25 evangelische Kirchengemeinden mit derzeit 38 Gemeindepfarrstellen auf dem Gebiet der Kommunen Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau und Wächtersbach.

Seine Regionen sind recht unterschiedlich: ländliche Gebiete in Spessart, Vogelsberg und Vorderrhön sowie verdichtete Räume entlang der Autobahn A 66. Er umfasst ca. dreiviertel der Fläche des Main-Kinzig-Kreises einschließlich dessen Kreisstadt Gelnhausen.

Der Kirchenkreis Kinzigtal ist in neun Kooperationsräume gegliedert. In unterschiedlichen Formen arbeiten die Kirchengemeinden dort zusammen: mit gemeinsamen Gottesdiensten, in der Konfirmandenarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und auf weiteren Feldern. Der Kooperationsraumausschuss verabredet das gemeinsame Arbeiten. Die jeweilige Verwaltungsassistentin übernimmt organisatorische Aufgaben.

Wir suchen für den Kirchenkreis eine Persönlichkeit, deren Führungsstil von Offenheit und der Fähigkeit geprägt ist, Menschen aufmerksam wahrzunehmen und vertrauensvolle Beziehungen zu gestalten. Erwartet wird eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen, den Pfarrern und den Mitarbeitenden des Kirchenkreises. Dabei gelten Zuhören, Dialogfähigkeit und ein souveräner Umgang mit unterschiedlichen Positionen als zentrale Führungskompetenzen.

Die zukünftige Dekanin/der zukünftige Dekan versteht sich als Ermöglicherin bzw. Ermöglicher, stärkt Mitarbeitende und fördert eine kooperative, teamori-

enterte Arbeitskultur. Gleichzeitig wird erwartet, dass die gesuchte Person Veränderungsprozesse aktiv gestaltet, Innovationen fördert und die Vielfalt der Gemeinden im Kirchenkreis im Blick behält.

Die Position erfordert Organisationstalent, strategisches Denken, diplomatisches Geschick und Offenheit für neue Kommunikationsformen. Die zukünftige Leitung soll gut vernetzt sein, den Kirchenkreis öffentlich wirksam vertreten und offen auf Menschen zugehen.

Erfahrungen als Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerin sind wünschenswert.

Eine gemeinsame Versorgung der Dekansstelle, z. B. durch ein Pfarr-Ehepaar ist möglich.

Die Dekansstelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 dotiert, Dekanatsbüro mit einer Dekanatsassistentin stehen zur Verfügung, ebenso eine Dienstwohnung.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Findungsausschuss und nach Berufung durch den Rat der Landeskirche nach dem in der Rundverfügung der Bischöfin vom September 2022 beschriebenen Verfahren.

Für Rückfragen steht der Vorsitzende der Kreissynode Kinzigtal, Herr Dr. Stephan Wiegand (stephan.wiegand@ekkw.de), oder Prälat Burkhard zur Nieden (burkhard.zurnieden@ekkw.de) zur Verfügung.

Aussagefähige und auf das Stellenprofil bezogene Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2026** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten. Wir bitten um Einreichung ausschließlich per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de.

Das Stellenprofil ist auch im Internet über die Homepage der EKKW unter Service/Pfarrstellen zu erreichen.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

1,0 Pfarrstelle für Friedensarbeit im Zentrum Oekumene

Im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, Frankfurt am Main, ist zum 1. August 2026 die

1,0 Pfarrstelle für Friedensarbeit

neu zu besetzen. Die Stelle ist im Zentrum Oekumene angebunden an den Fachbereich Gerechtigkeit - Frieden - Globales Lernen. Das Zentrum Oekumene bietet Expertise, Vernetzung und Unterstützung zu ökumenischen Partnerschaften weltweit, zum interkonfessi-

onellen und interreligiösen Dialog, zu Herausforderungen des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung im entwicklungspolitischen und ökumenischen Kontext.

Zu den Aufgaben gehören:

- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Friedensethik und Friedenstheologie,
- Theologische Reflexion der christlichen Friedens Traditionen im Horizont der weltweiten Ökumene,
- Bereitstellung von Materialien (u. a. für Gottesdienste und andere Gemeindeformate),
- Beratung der Gemeinden, Dekanate, Kirchenkreise, Nachbarschafts- und Kooperationsräume und Gruppen in aktuellen Friedensfragen und bei der Organisation von Veranstaltungen,
- Beratungstätigkeit zu Fragen der Kriegsdienstverweigerung,
- Ausbau einer Informations- und Beratungsstruktur zum Thema Kriegsdienstverweigerung in den Landeskirchen EKHN und EKKW,
- Beratung der kirchlichen Leitungsgremien,
- Mitarbeit in Gremien (der EKHN, EKKW, EKD, Ökumenische Organisationen), die den Aufgaben- und Arbeitsbereich betreffen,
- Zusammenarbeit mit verschiedenen kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen der Friedensarbeit,
- Bereitschaft, Aufgaben im Bereich Vermittlung «ökumenische Grundbildung» (Vikariat, Pfarrkonferenzen, Kirchenkreise/Dekanate) zu übernehmen.

Wir bieten:

- eine gute Zusammenarbeit mit der Fachstelle Friedensbildung. Diese Kollegialität ist etabliert und soll fortgesetzt werden.
- den Austausch mit und in den Fachbereichen des Zentrums Oekumene zu Friedensfragen etwa im Rahmen kirchlicher Partnerschaften oder interkultureller und interreligiöser Begegnung in einem Team, das um die Komplexität „des Friedens“ in der Welt weiß und das zugleich mit Lust und Engagement fachlich vielfältige Kompetenzen teilt,
- die Möglichkeit international vernetzt mit Organisationen der Ökumene (Missionswerke, KEK, GEKE, ÖRK) an Friedensfragen zu arbeiten,
- flexible Arbeitsformen und Regelungen zur mobilen Arbeit.
- Die Besoldung erfolgt gemäß Besoldung nach Pfarrgehalt der EKHN.

Wir suchen: eine Pfarrperson mit sehr guter theologischer Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit. Erfahrungen in der internationalen Friedensarbeit und Kenntnisse verschiedener Ansätze ziviler Konfliktbearbeitung sind hilfreich. Kompetenzen in Beratung, Projektentwicklung sowie in der Gestaltung von Lernprozessen werden erwartet. Fremdsprachenkenntnis-

se, vor allen Dingen Englisch, werden erwartet. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt.

Bewerben können sich Pfarrer*innen, die in der EKHN oder EKKW das Bewerbungsrecht haben. Dienstsitz ist das Zentrum Oekumene in Frankfurt. Die Besetzung erfolgt für sechs Jahre.

Das Zentrum Oekumene ist ein Kooperationsprojekt der EKHN und EKKW. Die beiden Trägerkirchen des Zentrums Oekumene sind gegenwärtig in Veränderungsprozessen. Im Rahmen von konzeptionellen Überlegungen können sich Aufgabenbereiche und inhaltliche Anforderungen ändern.

Weitere Auskünfte erteilt

Oberkirchenrätin Christina Schnepel,
Leiterin Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW,
Telefon 069 976518-13.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 28. April 2026** auf dem Dienstweg an:

Kirchenverwaltung der EKHN
Referat Personalservice Pfarrdienst
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt.

**Impres-
sum**

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

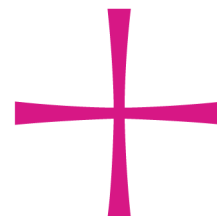
Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-343; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



71

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Nr. 47** – Veröffentlichung der Besoldungstabelle zu § 2a des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD..... 72

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Nr. 48** – Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 2. Änderungsbeschluss – Vom 15. April 2026..... 72
- Nr. 49** – Sicherungsordnung
Vom 15. April 2026..... 74
- Nr. 50** – Arbeitsrechtliche Regelung zur Streichung von § 3a AVR.KW-Kirche
Vom 15. April 2026..... 78

Satzungen

- Nr. 51** – Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Melsungen Land..... 78
- Nr. 52** – Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege-Land 78

Bekanntmachungen

- Nr. 53** – Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg 81
- Nr. 54** – Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Berneburg, Blankenbach, Breitau, Hornel, Mitterode, Stadthosbach, Thurnhosbach, Wichmannshausen, Diemerode, Heyerode, Krauthausen, Sontra, Ulfen und Wölfterode in den Zweckverband Gemeindekrankenpflege Eschwege-Land 82
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 82
- Nr. 55** – Evangelische Kirchengemeinde Grandenborn, Evangelische Kirchengemeinde Netra und Evangelische Kirchengemeinde Renda..... 82
- Nr. 56** – Evangelischer Gesamtverband Schauenburg..... 82

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Nr. 57** – Personalia..... 82
- Nr. 58** – Pfarrstellenausschreibungen..... 82

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Veröffentlichung der Besoldungstabelle zu § 2a des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Zu § 2a AG.EKKW-BVG-EKD vom 22. November 2016, KABl. S. 159, zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 14. September 2024, KABl. S. 174, wird folgende ab 1. Mai 2026 gültige Besoldungstabelle veröffentlicht. Diese Tabelle liegt bis auf Weiteres im Vorgriff auf eine gesetzliche Erhöhung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Bundes den vorläufig ausgezahlten Abschlagszahlungen zugrunde.

Besoldungsordnung A EKKW gültig ab 1. Mai 2026									
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)									
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	
A 8	3.207,95	3.315,25	3.466,25	3.618,72	3.771,14	3.877,00	3.984,28	4.090,14	
A 9	3.445,08	3.550,95	3.717,53	3.886,88	4.053,42	4.166,64	4.284,41	4.399,27	
A 10	3.672,32	3.817,71	4.028,05	4.239,31	4.454,50	4.604,27	4.753,99	4.903,81	
A 11	4.166,64	4.389,07	4.610,07	4.832,52	5.054,17	5.178,84	5.302,51	5.426,20	
A 12	4.451,61	4.714,77	4.979,38	5.242,52	5.505,72	5.629,02	5.752,76	5.876,41	
A 13	5.182,93	5.430,09	5.675,79	5.922,97	6.170,06	6.294,66	6.419,74	6.544,93	
A 14	5.323,95	5.642,35	5.962,22	6.282,62	6.603,14	6.727,19	6.851,69	6.976,71	
A 15	6.459,45	6.747,34	6.966,88	7.186,44	7.405,97	7.624,05	7.842,16	8.060,76	

Besoldungsordnung A EKKW gültig ab 1. Mai 2026								
A 16	7.103,55	7.437,98	7.690,94	7.943,93	8.195,45	8.449,90	8.702,87	8.952,98
Erhöhungsbetrag für Beamte im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10: 11,62 Euro								

Besoldungsordnung B EKKW gültig ab 1. Mai 2026	
Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	8.058,76
B 2	9.326,62
B 3	9.863,10
B 4	10.424,31
B 5	11.068,42
B 6	11.680,55
B 7	12.270,82
B 8	12.888,71
B 9	13.654,95
B 10	16.035,03
B 11	16.519,84

Kassel, den 14. April 2026

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 2. Änderungsbeschluss –

normdatum Vom 15. April 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 15. April 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

„Bei den Voraussetzungen zur Zahlung einer SuE-Zulage nach § 1 Absatz 6 der Anlage zu § 56 TVöD-BT-V entspricht die Entgeltgruppe S 15 der Nr. 2 (Gemeinde- und Bildungsarbeit) in Anlage 1 zu diesem Beschluss (Entgeltordnung für kirchliche Berufe) der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 6 in Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung des TVöD.“

Die Regelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kassel, den 15. April 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Sicherungsordnung

normdatum Vom 15. April 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 15. April 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Präambel

Die 13. Landessynode hat in ihrer 13. Tagung am 5. März 2022 die Fortsetzung des 2015 begonnenen Prozesses zur Reform der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen. In diesem Zusammenhang werden weiterhin Schließungen, Einschränkung (in jeder Form), Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen an einen anderen Ort (Sitzwechsel) zur Personalreduzierung erforderlich. Für die hiervon betroffenen privatrechtlich Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer Untergliederungen wird zum Ausgleich und zur Milderung von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen nachfolgende arbeitsrechtliche Regelung getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeitenden im Anwendungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern der sachliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

(2) Diese Ordnung gilt für Stellen oder Stellenanteile, die von einem Ab- oder Umbau zur Einsparung von Personalkosten betroffen sind.

Sie gilt nicht

- a) für Stellen, die zu weniger als 25 % aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, wenn die Entscheidung für die Reduzierung der Stelle maßgeblich auf Ursachen beruht, die außerhalb des kirchlichen Entscheidungsbereichs liegen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Drittmittel oder Entgelte für die Finanzierung der Stelle nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.

sowie

- b) für Stellen in Diakonie- und Sozialstationen, auf denen Aufgaben wahrgenommen werden, für die nach Leistung bestimmte und auf Kostendeckung zielende Entgelte mit Sozialleistungsträgern vereinbart werden (§ 5 Absatz 4 DiakG).

(3) Diese arbeitsrechtliche Regelung gilt für bis zum 31. Dezember 2031 begonnene Maßnahmen und getroffene Vereinbarungen, auch wenn diese in die Zukunft wirken.

§ 2 Einbeziehung der Mitarbeitenden und der Mitarbeitendenvertretung

Soll ein bestimmter Arbeitsbereich bei einem Anstellungsträger aufgegeben oder eingeschränkt werden, so ist dies den hiervon betroffenen Mitarbeitenden unverzüglich nach dem entsprechenden Beschluss des

Entscheidungsorgans des Anstellungsträgers mitzuteilen, um eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermöglichen.

Der Anstellungsträger hat die zuständige Mitarbeitendenvertretung im Vorfeld rechtzeitig und umfassend über eine vorgesehene Maßnahme und deren Auswirkungen zu unterrichten.

Die Beteiligungsrechte nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz sind zu beachten.

§ 3 Arbeitsplatzsicherung

(1) Bei der Aufgabe oder Einschränkung einer Arbeitsstelle ist der Anstellungsträger verpflichtet, den hiervon betroffenen Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Arbeitsplatz zu sichern.

(2) Der Anstellungsträger ist verpflichtet, dem oder der Mitarbeitenden einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz anzubieten. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung und die bisherige Stufenzuordnung nicht ändert und der oder die Mitarbeitende in der neuen Tätigkeit im bisherigen Umfang beschäftigt bleibt. Bei dem Angebot eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Anstellungsträger gilt folgende Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder Einrichtung an demselben Ort,
- b) Arbeitsplatz in einer Dienststelle oder Einrichtung mit demselben Aufgabengebiet an einem anderen Ort oder in einer Dienststelle oder Einrichtung mit anderem Aufgabengebiet an demselben Ort,
- c) Arbeitsplatz in einer Dienststelle oder Einrichtung mit einem anderen Aufgabengebiet an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit dem oder der Mitarbeitenden abgewichen werden.

(3) Kann dem oder der Mitarbeitenden kein gleichwertiger Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Anstellungsträger verpflichtet, ihm oder ihr einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Personen bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Kann dem oder der Mitarbeitenden kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, soll sich der Dienstgeber intensiv um einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei einem anderen kirchlichen oder diakonischen Dienstgeber bemühen. Die Bemühungen des Dienstgebers nach Satz 1 sind zu dokumentieren.

§ 4 Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung

(1) Ist für eine Arbeitsplatzsicherung im Sinne des § 3 eine Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung erforderlich, sind die Mitarbeitenden vom Anstellungsträger im erforderlichen Umfang, längstens für die Dauer der jeweiligen individuellen Jahresarbeitszeit, unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freizustellen.

Als anzurechnende Arbeitszeit berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden.

(2) Der Anstellungsträger trägt die Kosten der Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung (Seminar-kosten inkl. Unterbringung zzgl. Fahrtkosten), soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen.

(3) Setzt der oder die Mitarbeitende nach der Fort- oder Weiterbildung oder Umschulung aus einem von ihm oder ihr zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für einen der Dauer der Fort- oder Weiterbildung bzw. Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, anteilig Vergütung und Kosten zurückzufordern.

§ 5 Mitwirkung der Mitarbeitenden

(1) Die Mitarbeitenden, die von der Aufgabe oder Einschränkung eines Arbeitsbereiches betroffen sind, sind verpflichtet, vom Anstellungsträger angebotene Stellen im Sinne von § 3 Absatz 2 oder vom Anstellungsträger vermittelte Stellen im Sinne von § 3 Absatz 4 anzunehmen, es sei denn, dass ihnen eine Annahme nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Im Falle des Angebots nach § 3 Absatz 2 b und c und Absatz 4 sind bei der Zumutbarkeitsprüfung soziale und persönliche Belange der Mitarbeitenden zu berücksichtigen.

Nimmt der oder die Mitarbeitende einen zumutbaren Arbeitsplatz nicht an, so stehen ihm oder ihr weitere Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu.

(2) Werden dem oder der Mitarbeitenden Arbeitsplätze angeboten, so erhält er oder sie eine wenigstens zweiwöchige Bedenkzeit zur Annahme des Angebotes.

(3) Für die Besichtigung bzw. Vorstellung des Arbeitsplatzes wird vom Anstellungsträger Freistellung vom Dienst gewährt. Etwaige Fahrt- und sonstige Sachkosten werden erstattet.

§ 6 Ausgleichszahlung

(1) Verringert sich durch eine Veränderung einer Stelle oder einen Stellenwechsel der zeitliche Umfang der Beschäftigung oder die Eingruppierung, so erhält der oder die Mitarbeitende nach folgender Maßgabe einen Ausgleich:

a) Den 12-fachen Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und künftigen monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgelt erhält der oder die Mitarbei-

tende bei Reduzierung des zeitlichen Umfangs der Beschäftigung;

b) Den 18-fachen Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und künftigen monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgelt erhält der oder die Mitarbeitende bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe.

(2) Der Ausgleichsanspruch entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme der veränderten Tätigkeit bzw. der Reduzierung der Arbeitszeit.

(3) Verbleibt der oder die Mitarbeitende beim gleichen Anstellungsträger, zahlt dieser den Ausgleichsbetrag in dem entsprechenden Ausgleichszeitraum als monatliche Zulage. Wechselt der oder die Mitarbeitende zu einem anderen kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger, wird die entsprechende Summe als Teilabfindung zum Ausgleich des Verlusts des bisherigen Arbeitsplatzes zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig und ausgezahlt.

(4) Wird nach einer Reduzierung des zeitlichen Umfangs im Sinne des § 6 Absatz 1 a der Stellenumfang innerhalb von zwölf Monaten aufgestockt, ist dies auf die Zulage anzurechnen bzw. die Teilabfindung in der entsprechenden Höhe zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt im Sinne des § 6 Absatz 1 b bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe innerhalb von 18 Monaten.

Über die Rückzahlungsverpflichtung wird zwischen dem Anstellungsträger und dem oder der Mitarbeitenden vor dem Stellenwechsel eine Vereinbarung geschlossen.

§ 7 Anrechnung von Beschäftigungszeiten, Mitnahme von Besitzständen

(1) Wechseln Mitarbeitende zu einem anderen Anstellungsträger innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, werden bei dem früheren Anstellungsträger zurückgelegte Beschäftigungszeiten bis zu zehn Jahre als Beschäftigungszeiten im Sinne von § 34 Absatz 3 Satz 1 TVöD für das neue Arbeitsverhältnis angerechnet, sofern der Wechsel innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden beim alten Anstellungsträger erfolgt. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Probezeit bleibt davon unberührt.

(2) Beim bisherigen Anstellungsträger erworbene Besitzstände des oder der Mitarbeitenden, insbesondere etwaige Beihilfeansprüche, Krankengeldzuschussregelungen, Kinderzuschläge, Verheiratetenbestandteile etc. werden beim neuen kirchlichen Anstellungsträger fortgewährt.

§ 20 Absatz 4 Satz 1 TVöD gilt nicht für Monate, in denen Mitarbeitende vor einem Wechsel zu einem anderen kirchlichen Anstellungsträger einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD gehabt haben.

§ 8 Teilzeitvereinbarung

Mitarbeitende, die zur Umsetzung des in § 1 genannten Beschlusses Änderungsvereinbarungen zur Redu-

zierung der Wochenarbeitszeit abschließen, werden von Änderungskündigungen, die den Umfang ihres Arbeitsverhältnisses betreffen, ausgenommen.

§ 9 Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente

Für Mitarbeitende, die im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger freiwillig vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Rente wegen Alters in Anspruch nehmen und deswegen einen Rentenabschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente erfahren, wird der für den Ausgleich des Abschlags erforderliche Betrag durch den Anstellungsträger an die Rentenversicherung geleistet. Abschläge bei der Leistung der Zusatzversorgungskasse werden durch den Anstellungsträger ausgeglichen.

§ 10 Abfindungen

(1) Mitarbeitende, die aus betriebsbedingten Gründen entweder auf Veranlassung des Anstellungsträgers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Anstellungsträger aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten eine Abfindung zum Ausgleich des Verlustes des bisherigen Arbeitsplatzes.

(2) Der Abfindungsanspruch entsteht mit Zugang der Kündigung, Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung oder eines Abwicklungsvertrages und ist vererblich. Die Abfindung wird fällig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Falle des Absatzes 4 wird der Abfindungsanspruch fällig, wenn das neue Arbeitsverhältnis im Rahmen der Probezeit beendet wird. Besteht dieses Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fort, so erlischt der Abfindungsanspruch.

(3) Die Höhe der Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG bemisst sich wie folgt:

- a) Mitarbeitende erhalten eine Mindestabfindung in Höhe von 2.000 Euro.
- b) Die Höhe der Abfindung richtet sich im Übrigen nach der folgenden Tabelle:

Beschäftigungszeit	Monatsbezüge
3 Jahre	2
4 Jahre	3
5 Jahre	4
6 Jahre	4,5
7 Jahre	5
8 Jahre	5,5
9 Jahre	6
10 Jahre	6,5
11 Jahre	7
12 Jahre	8
13 Jahre	9
14 Jahre	10
15 Jahre	11

Bei der Ermittlung der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten auf ein volles Jahr aufzurunden. Mitarbeitende, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren, erhalten ab dem 16. Beschäftigungsjahr zusätzlich 0,5 Monatsbezüge pro Beschäftigungsjahr, maximal jedoch weitere sieben Monatsbezüge. Die Mindestabfindung nach Buchstabe a) wird angerechnet.

- c) Mitarbeitende, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht (oder zustehen würde), erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 2.500 Euro.
- d) Mitarbeitende mit einem anerkannten Behinderungsgrad unter 50, die nicht Schwerbehinderten gleichgestellt sind (§ 2 SGB IX), erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 2.500 Euro. Schwerbehinderte und Gleichgestellte (§ 2 SGB IX) erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 5.000 Euro.

Die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung muss zum Zeitpunkt der Beendigung festgestellt oder beantragt sein. Hat der oder die Mitarbeitende bis zu diesem Zeitpunkt den Antrag gestellt, so genügt der Zugang des Bescheides über die Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung bei dem Arbeitgeber bis zwölf Kalendermonate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der dem Arbeitgeber zugänglichen Daten und der vom Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nachweise.

(4) Eine Abfindung wird nicht gezahlt, wenn der oder die Mitarbeitende in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausscheiden zu einem anderen Anstellungsträger der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder einem Mitglied der Diakonie Hessen wechselt und das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Im Falle des Satz 1 wird der Abfindungsanspruch fällig, wenn das neue Arbeitsverhältnis im Rahmen der Probezeit beendet wird. Besteht dieses Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fort, so erlischt der Abfindungsanspruch.

(5) Besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente, ist der oder die Mitarbeitende berechtigt, anstelle der Abfindung die in § 9 gefasste Regelung in Anspruch zu nehmen.

(6) Eine Abfindung wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen durch den Anstellungsträger wirksam beendet wird.

(7) Besteht ein Anspruch auf eine Abfindung und wird der oder die Mitarbeitende das Regelrentenalter innerhalb eines Zeitraums erreichen, der kleiner ist als die der Abfindung zugrundeliegende Zahl der Monatsbezüge, so verringert sich die Abfindung entsprechend.

(8) An die Stelle der Abfindungszahlung kann eine entsprechende Freistellung nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist treten, wenn hierüber eine Einigung zwischen Arbeitgeber und dem oder der Mitarbeitenden erzielt wird. Eine Freistellung während der vertraglichen Kündigungsfrist mindert den Abfindungsanspruch nicht.

(9) Das bestehende Beschäftigungsverhältnis kann einvernehmlich auch vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist beendet werden. Das zwischen der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem ursprünglich beabsichtigten Ende zu zahlende Bruttoentgelt (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) wird als weitere Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes in analoger Anwendung der §§ 9, 10 KSchG gezahlt.

§ 11 Sonstige Leistungen

(1) Erfolgt aufgrund einer Maßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 durch einen Arbeitsplatzwechsel ein Wohnungswechsel, gewährt der bisherige Anstellungsträger Umzugskosten nach der Verordnung über die Umzugskosten und Trennungsentschädigung der Pfarrer vom 24. September 1955, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1968, geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABl. S. 195), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach Wirksamwerden eines Arbeitsplatzwechsels erhält der oder die Mitarbeitende einen Fahrtkostenzuschuss, der nach zusätzlichen Entfernungskilometern einfache Fahrt, kürzeste Strecke zwischen Hauptwohnsitz und neuem Arbeitsplatz zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels bemessen wird. Unter Bezug auf den jeweils aktuellen steuerlich anerkannten Betrag von zurzeit 0,36 Euro je einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird bei einer fünftägigen Anwesenheit an der Arbeitsstätte eine monatlich zahlbare Pauschale von 6,80 Euro je Kilometer zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels festgesetzt. Diese Pauschale ist bei regelmäßig weniger Anwesenheitstagen entsprechend zu kürzen und wird nach dem Arbeitsplatzwechsel für die ersten 24 Monate gezahlt. Ab dem 25. Monat entfällt der Fahrtkostenzuschuss. Etwaige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) gehen zu Lasten des oder der Mitarbeitenden.

(3) Den von einer betriebsbedingten Kündigung betroffenen Mitarbeitenden ist auf Wunsch eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung von maximal zehn Arbeitstagen zu gewähren. Die bezahlte Freistellung von der Arbeit soll es den Mitarbeitenden ermöglichen, sich um einen anderen Arbeitsplatz zu bemühen.

§ 12 Besonderer Kündigungsschutz

Ist dem oder der Mitarbeitenden durch den bisherigen Anstellungsträger eine andere Tätigkeit übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbei-

tung gekündigt werden. Wird die andere Tätigkeit bereits während der Fortbildung oder Umschulung ausgeübt, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.

§ 13 Schlussvorschriften, salvatorische Klausel

(1) Die Mitarbeitenden mit Ansprüchen aus dieser arbeitsrechtlichen Regelung sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf Leistungsansprüche nach diesen Regelungen haben können, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein oder werden oder im Widerspruch zu gesetzlichen oder kollektivrechtlichen Regelungen stehen, so behalten die übrigen Regelungen ihre Wirksamkeit. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Regelung ist unverzüglich durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ersetzten Regelung Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer eventuellen Regelungslücke.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Sicherungsordnung vom 13. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 14) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Sicherungsordnung vom 13. Dezember 2018 für alle bis einschließlich 31. Dezember 2026 getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

(3) Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 in der zuletzt durch § 6 des TV über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Angestellte vom 29. Oktober 2001 geänderten Fassung, und der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 4. November 1992, findet im Anwendungsbereich dieser Ordnung keine Anwendung.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3
ARRG.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 15. April 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtliche Regelung zur Streichung von § 3a AVR.KW-Kirche

normdatum Vom 15. April 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 15. April 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Artikel I der Arbeitsrechtlichen Regelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen vom 26. Januar 2026 (Beschluss ARK.DH 01-2026, KABL S. 60) wird für die Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck übernommen.

Artikel II

Die Regelung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3
ARRG.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 15. April 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Melsungen Land

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Melsungen Land hat eine Änderung der Satzung des Verbandes, im Kirchlichen Amtsblatt (KABL 2023 S. 305 Nr. 186) bekannt gemacht, beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 8. April 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Obermelsungen“ durch die Angabe „Adelshausen-Obermelsungen“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Obermelsungen“ durch die Angabe „Adelshausen-Obermelsungen“ ersetzt.

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege- Land

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege-Land und alle Kirchenvorstände der an dem Zweckverband angeschlossenen Kirchengemeinden haben infolge der nachträglichen Aufnahme der Kirchengemeinden Berneburg, Blankenbach, Breittau, Hornel, Mitterode, Stadthosbach, Thurnhosbach, Wichmannshausen, Diemerode, Heyerode, Krauthausen, Sontra, Ulfen und Wölfterode eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 16. April 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Satzung des Zweckverbandes Gemeindekrankenpflege Eschwege-Land

§ 1 Errichtung, Name, Rechtsform, Mitglieder

- (1) Die folgenden Evangelischen Kirchengemeinden
 - im Pflegebezirk Meißner-Berkatal: Abterode, Alberode, Germerode, Vockerode, Weidenhausen, Wellingerode, Wölfterode, Hitzerode, Frankenhain, Frankershausen
 - im Pflegebezirk Waldkappel: Bischhausen-Kirchhosbach, Burghofen, Friemen, Hetzerode, Rechtebach, Schemmern-Mäckelsdorf, Waldkappel
 - im Pflegebezirk Sontra: Berneburg, Blankenbach, Breittau, Mitterode, Stadthosbach, Thurnhosbach, Wichmannshausen, Diemerode, Heyerode, Hornel, Krauthausen, Sontra, Ulfen, Wölfterode
 - im Pflegebezirk Herleshausen: Herleshausen, Herleshausen – Am Berge, Nesselröden

- im Pflegebezirk Ringgau-Weißborn: Datterode, Dreieinigkeitsgemeinde Ringgau, Lüderbach, Weißborn-Rambach, Rittmannshausen, Röhrda, Weißborn

bilden im Bereich der Kommunen Berkatal, Herleshausen, Meißner, Ringgau, Sontra, Waldkappel und Weißborn einen Zweckverband. Sein Zweck ist die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben.

(2) Beim Zusammenschluss von Mitgliedern tritt die neu entstehende Kirchengemeinde anstelle der bisherigen Mitglieder in den Verband ein.

(3) Der Verband führt den Namen Zweckverband Gemeindekrankenpflege Eschwege-Land, im Folgenden Zweckverband genannt. Er ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(5) Der Zweckverband ist Mitglied in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

(6) Sitz des Zweckverbandes ist An den Anlagen 14a, 37269 Eschwege. Der Sitz der Geschäftsstelle kann davon abweichen.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist die Kranken- sowie Altenpflege und Hospizkoordination im Bereich der Verbandsgemeinden zu gewährleisten, zu unterstützen und zu fördern. Hierzu berät und unterstützt der Zweckverband die DiaCom Altenhilfe gGmbH insbesondere ideell und wirkt fördernd über den Evangelischen Kirchenkreis Werra-Meißner als Gesellschafter der DiaCom Altenhilfe gGmbH ein.

(2) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere:

- a) die Kooperation im Bereich der diakonischen Altenhilfe zu organisieren,
- b) die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit den Mitgliedskirchengemeinden auszurichten,
- c) zur Umsetzung der unter (1) genannten Aufgaben besitzt und unterhält der Zweckverband eine Immobilie in 37269 Ringgau, Rödelbach 6.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Kooperationspartnern insbesondere aus dem Bereich von Kirche und Diakonie zusammenarbeiten und mit ihnen entsprechende Vertragsbeziehungen eingehen.

§ 3 Organ

Organ des Zweckverbandes ist der Zweckverbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Kirchenvorstände innerhalb ihres jeweiligen Pflegebezirkes gemäß § 1 entsenden insgesamt pro

Pflegebezirk zwei Kirchenvorstandsmitglieder in den Vorstand.

Eines dieser beiden Kirchenvorstandsmitglieder muss eine Pfarrperson sein.

(2) Für die Mitglieder gemäß Absätze 1 und 2 ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Die Dekanin/Der Dekan des Kirchenkreises, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, kann zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden. Die Einberufung hat schriftlich (auch durch E-Mail) zu erfolgen.

(2) Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, der für den Zweckverband zuständige Kirchenkreisvorstand oder wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich bei dem vorsitzenden Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Vorstandsmitglieder in Angelegenheiten, in denen sie persönlich betroffen sind. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds, bei Wahlen das Los. Die Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren – analog oder digital – ist möglich.

(5) Eine Vertretung der zuständigen Kirchenkreisverwaltung sowie die Geschäftsführung der DiaCom Altenhilfe gGmbH können zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden. Vertreter bzw. Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich des Zweckverbandes und weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Das Recht des Vorstandes zu interner Beratung bleibt jedoch unberührt.

(6) Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können in begründeten Fällen aber auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied in Absprache mit der Stellvertretung.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung für den Zweckverband. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. Grundsätzliche inhaltliche Gestaltung der Arbeit des Zweckverbandes,
 2. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes, wobei die Führung der laufenden Geschäfte dem vorsitzenden Mitglied und im Vertretungsfall dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied übertragen ist.
 3. Abschluss von Verträgen,
 4. Bearbeitung von Anfragen der Verbandsmitglieder,
 5. Beschlussfassung über den Haushalt,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Entlastung des vorsitzenden Mitglied des Vorstandes,
 7. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern,
 8. Beschlussfassung über den Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
 9. Beschlussfassung über die Durchführung von umfangreichen baulichen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung von Neubauten,
 10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
 11. Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
 12. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes.
- (2) Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalte im Rahmen der kirchlichen Vermögensaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben an das vorsitzende Vorstandsmitglied sowie dessen Stellvertretung delegieren. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

§ 7 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Verbandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere Person beschließen.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Verbandsmitglieder weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Das Finanzbudget wird bei den Mitgliedern vor deren Haushaltsberatungen angemeldet. Die Festlegung der Umlage soll unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahlen erfolgen.
- (2) Bei der Aufnahme oder dem Ausscheiden von Mitgliedern können die Kostenbeteiligungen durch Beschluss des Vorstandes neu festgelegt werden.

§ 9 Eintritt und Austritt

- (1) Beantragt eine Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Verbandsvorstand, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einstimmiger Beschlüsse der beteiligten kirchlichen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände sowie die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelten im Übrigen entsprechend.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes und deren Leitung erfolgt durch das noch amtierende vorsitzende Vorstandsmitglied des Verbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, bekannt gemacht im KABl. 1997 S. 143, außer Kraft.

Bekanntmachungen

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg hat die Auflösung des

Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2026 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), in der jeweils gültigen Fassung, wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 9. April 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

**Nachträgliche Aufnahme der
Kirchengemeinden Berneburg,
Blankenbach, Breitau, Hornel,
Mitterode, Stadthosbach,
Thurnhosbach, Wichmannshausen,
Diemerode, Heyerode, Krauthausen,
Sontra, Ulfen und Wölfterode
in den Zweckverband
Gemeindekrankenpflege Eschwege-
Land**

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Zweckverbandsvertretung Gemeindekrankenpflege Eschwege-Land vom 13. November 2025 und aller Kirchenvorstände der an dem Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden und aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Berneburg, Blankenbach, Breitau, Hornel, Mitterode, Stadthosbach, Thurnhosbach, Wichmannshausen, Diemerode, Heyerode, Krauthausen, Sontra, Ulfen und Wölfterode treten die Kirchengemeinden Berneburg, Blankenbach, Breitau, Hornel, Mitterode, Stadthosbach, Thurnhosbach, Wichmannshausen, Diemerode, Heyerode, Krauthausen, Sontra, Ulfen und Wölfterode dem Zweckverband Gemeindekrankenpflege Eschwege-Land zum 1. Januar 2026 bei.

Das Landeskirchenamt hat die nachträglichen Aufnahmen gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 16. April 2026 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

**Evangelische Kirchengemeinde
Grandenborn, Evangelische
Kirchengemeinde Netra und
Evangelische Kirchengemeinde Renda**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Grandenborn, der Evangelischen Kirchengemeinde Netra und der Evangelischen Kirchengemeinde Renda wird aufgrund der Vereinigung der drei Kirchengemeinden zur Evangelischen Dreieinigkeitsgemeinde Ringgau außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 7. April 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Evangelischer Gesamtverband Schauenburg

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 9. April 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

4. Pfarrstelle Auf dem Berg, Kirchenkreis Kinzig- tal

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

1. Pfarrstelle Herrenwald, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle für Gottesdienst und Kirchenvorstandswahlen im Referat Gemeinde- entwicklung im Landeskirchenamt

Die Stelle wird besetzt für die Dauer von sieben Jahren auf Beschluss der Bischöfin.

Eine gemeinsame Versorgung der Pfarrstelle ist möglich.

Eine Teilbewerbung im Umfang eines halben Dienstauftrages (50 % Gottesdienst oder 50 % Kirchenvorstandswahlen) ist möglich.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Referats Gemeindeentwicklung im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Rüdiger Jungbluth, Telefon: 0561 9378-1269, E-Mail: ruediger.jungbluth@ekkw.de.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen

hier: Stiftsschule St. Johann in Amöneburg (Gymnasium in Trägerschaft des Bistums Fulda)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Mit der Stelle verbunden ist ein Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Erfahrung mit Schulseelsorge wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Dienstbeginn ist der 1. August 2026. Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen

hier: Eugen-Kaiser-Schule Hanau (Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Mit der Stelle verbunden ist ein Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Erfahrung mit Schulseelsorge wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Dienstbeginn ist der 1. August 2026. Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-218 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Juni 2026 unmittelbar und ausschließlich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten. Bitte

informieren Sie das **für Sie** zuständige Dekanat rechtzeitig über Ihre Bewerbung.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

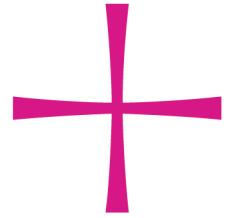
Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-343; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.

Kirchliches Amtsblatt



der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

NaN. Jahrgang

Nr. 1 - 4

Sachverzeichnis

II - II

Personenverzeichnis

III - III

Sachverzeichnis für das Jahr

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Dienstsiegel

Kirchenkreis

TEST 2 2

Fortbildung

Personenverzeichnis für das Jahr

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

